

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Band: 98 (1978)

Artikel: Verstümmeltes Grosswinterthur
Autor: Häberle, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALFRED HÄBERLE

Verstümmeltes Großwinterthur

Die Abtrennung von Töbeli, Tößwies und Bolstern von der neuen Stadtgemeinde Winterthur und die Zuteilung der drei Höfe an Zell im Jahre 1922. Ein bewegtes Kapitel neuzeitlicher Gemeindegeschichte.

Am 12. November 1911 fand auf dem Friedhof der Kirche Seen bei Winterthur eine eigentümliche Feier statt. An jenem Spätherbstsonntag kollaudierten die Seemer das Denkmal zur Erinnerung an einen ihrer berühmten Mitbürger. Ein Helm und die Aufschrift «Laßt hören aus alter Zeit» wie auch eine Inschrift mit dem Namen des Geehrten machten offenkundig, daß die neugeschaffene Erinnerungsstätte dem Zürcher Volksschullehrer Heinrich Boßhard galt, errichtet zum Gedenken an seinen 100. Geburtstag. Um 1836 war aus seiner gewandten Feder das volkstümliche Sempacherlied entstanden, der Text zur Melodie, die wir ebenfalls einem Zürcher verdanken, nämlich Hans Ulrich Wehrli (1794—1839). — Heinrich Boßhard erlebte die Feierstunde selber nicht mehr. Er war am 3. April 1877 im fernen Amerika in Highland (Illinois) gestorben. Seine angegriffene Gesundheit hatte ihn seinerzeit gezwungen, den geliebten Lehrerberuf aufzugeben. Doch sein Sempacherlied wie auch die von ihm redigierte und viel gelesene Monatsschrift «Anschauungen und Erfahrungen in Nordamerika» sorgten dafür, daß er in seiner Heimat nicht vergessen blieb.

Geboren war Heinrich Boßhard nämlich in Bolstern, einem Weiler am Ostrand des weiten Gemeindegebietes von Seen, ganz in der Nähe von Kollbrunn im Tößtal. In Bolstern wuchs Heinrich Boßhard denn auch auf, als Sohn eines einfachen Schuhmachers. Der Seener Pfarrer Hans Rudolf Rordorf för-

Anmerkungen

Die Akten der Direktion des Innern im Staatsarchiv des Kantons Zürich werden mit ihrem direkten Standort C I. . . gefolgt von Jahrzahl und Nr. zitiert. Der Standort Stadtarchiv Winterthur wird mit STAW bezeichnet.

derte vor allem das musikalische Talent seines Unterrichtsschülers und ebnete ihm den Weg zum Lehrerberuf¹.

Es mag indessen heute manchen seltsam vorkommen, daß sich die Gedenkstätte für Heinrich Boßhard in Seen befindet. Man erwartete das Denkmal wohl eher in den Gemarkungen von Zell; denn zu dieser Gemeinde gehört ja heute Bolstern, Boßhards Heimatweiler. Die Frage beantwortet sich indessen nur, wenn wir uns in der jüngern Vergangenheit etwas umsehen. 1919 verzichtete nämlich die Gemeinde Seen auf ihre Selbständigkeit. Mit dem 1. Januar 1922 wurde ihr Gebiet zu einem der damaligen sechs Stadtkreise von Großwinterthur. Mit Seen gelangte damals auch der Weiler Bolstern an die Stadtgemeinde. Doch nur für kurze Zeit. Knapp drei Viertel Jahre nämlich durfte Winterthur den Weiler Bolstern zu seinem Gemeindegebiet rechnen und damit auch den Dichter des Sempacherliedes Heinrich Boßhard zu seinem berühmten Mitbürger zählen.

Warum nun aber dieses Bolstern samt seinen beiden südlichen Nachbarweilern Töbeli und Tößwies an die Gemeinde Zell kam, dies hatte seine besondern Gründe. Da der Übergang der drei genannten Höfe von Groß-Winterthur zu Zell alles andere denn reibungslos verlief und jene Ereignisse zugleich ein eigenes Kapitel neuerer Zürcher Gemeindeggeschichte markieren, soll hier näher darauf eingegangen werden.

Bescheidene Vergangenheit

Die drei im einst waldreichen mittleren Tößtal gelegenen Weiler Bolstern, Töbeli und Tößwies fristeten jahrhundertlang ein recht einfaches Dasein. Bolstern, mit Bolsterberg bezeichnet, zinste laut Habsburger Urbar am Ende des 13. Jahrhunderts den mächtigen Herren, die seit 1264 als Erben der Kyburger über deren ehemaliges Grafschaftsterritorium geboten.² 1433 wird der

¹ Kaspar Kreis: Das Sempacherlied mit den Lebensbildern des Componisten J[ohann] U[lrich] Wehrli und des Dichters Heinrich Boßhard. Zürich, 1886. — Siehe auch den Gedenkartikel zum 100. Todestag, «Landbote» vom 2.IV.1977. Verf.: Erna Neuweiler. Ferner Ernst Lanz: Zum 100. Todestag des Seeners Heinrich Boßhard 1811—1877, des Dichters des Sempacherliedes. In: Seener Bote 5. Jg., Nr. 533, Juni 1977.

² Das Habsburgische Urbar. Hrsg. v. Rudolf Maag. Band 1, Basel, 1894, S. 296.



*Flugaufnahme von Kollbrunn. Im Norden das Heidertal.
Links im Bilde Töbeli und Tößwies mit der Fabrik Ed. Bühler.
Flugaufnahme Werner Friedli, 1963.
Photosammlung Stadtbibliothek Winterthur.*

Zehnten von Bolstern erwähnt³. Bolstern und nunmehr auch Töbeli begegnen wir sodann mit ihren Bewohnern in den Bevölkerungsverzeichnissen des 17. und 18. Jahrhunderts. Im besten Fall brachte es jeder der beiden Weiler auf vier Haushaltungen. Die dort ansässigen Familien wiesen zudem mit einigen wenigen Ausnahmen keine große Kinderzahl auf.⁴ Töbeli wurde zudem wenig beachtet. Hans Conrad Gyger nahm auf seiner Kantonskarte von 1667 von diesem Weiler gar keine Notiz, während der tüchtige Kartograph «Bolstern» deutlich verzeichnete. Von Töb(w)ies war schon gar nicht die Rede, bedeutete es doch bis ins 19. Jahrhundert hinein kaum mehr als das, was sein Name besagte, nämlich eine Wiese in der Nähe der Töb. Erst der Bau der Bühler'schen Spinnereifabriken in Kollbrunn (1832) und dann auch in Töbeli (1835) veränderte Landschaftsbild und Lebensweise dieser meist recht abgeschiedenen Gegend.⁵ Die Arbeit in der Fabrik verschaffte der dortigen Bevölkerung zusätzlichen Verdienst zum bescheidenen Ertrag aus der Landwirtschaft. In den Jahren 1832—1844 baute man die Töb(tal)straße von Winterthur bis Bauma. 1875 brachte die Töb(tal)bahn weitere Möglichkeiten zu einem rascheren Transport der Fabrikzeugnisse, namentlich nach Winterthur, wo diese zum Teil in besondern Betrieben noch veredelt wurden. Die vermehrte Arbeitsbeschaffung ließ denn auch die Bevölkerung in den drei Weilern beträchtlich ansteigen, zumal die Firmenbesitzer Bühler für zweckmäßige Arbeiterwohnungen sorgten und ferner ihre Fabrikgebäude immer wieder erweiterten.⁶

Politisch gehörten die drei Weiler zur großen Bauerngemeinde Seen, die freilich bald einen nicht unerheblichen Einschlag an

³ Staatsarchiv Zürich C II/16/304: Urkunde vom 8. Februar 1433. Foto im STAW, Urkunde Nr. 3696. Der Verfasser dankt Dr. Hans Kläui, Winterthur, für verschiedene Hinweise auf die Erwähnungen von Bolstern und Töbeli in früheren Jahrhunderten.

⁴ Bolstern und Töbeli sind aufgeführt in den Bevölkerungsverzeichnissen von Oberwinterthur 1634—1649 und von Seen ab 1650. In den *Memorabilia Tigurina* von Friedrich Vogel wird keiner der drei Höfe erwähnt. Gerold Meyer v. Knonau fand in den Zürcher Bänden der Sammlung «Gemälde der Schweiz» (1844/46) Bolstern und Töbeli nur als Weiler in der Pfarrei Seen der Erwähnung wert.

⁵ Hans Kägi: *Hundert Jahre Ed[uard] Bühler & Co. Winterthur 1859—1959*. Winterthur, 1959, S. 7 f.

⁶ Vergleiche dazu die in Anmerkung 5 zitierte Schrift.

Arbeiterbevölkerung aufzuweisen begann.⁷ Innerhalb dieses Gemeinwesens lagen Töbeli und Töbwies zudem im Bereich der Zivilgemeinde Sennhof, während Bolstern zur Zivilgemeinde Iberg gehörte. Ohne spektakuläre politische Ereignisse verlief für Bolstern, Töbeli und Töbwies das 19. Jahrhundert. Aufregung verursachte aber dann 1919 der Beschluß des Zürcher Volkes, das am 4. Mai mit Wirkung ab 1. Januar 1922 Bolstern, Töbeli und Töbwies mitsamt der ganzen übrigen Gemeinde Seen der neu geschaffenen Stadtgemeinde (Groß-) Winterthur zuteilte.

Am Rande von Groß-Winterthur

Vor allem für Töbeli und Töbwies, aber auch für die Bewohner von Bolstern, bedeutete nämlich nicht das erst nach drei-viertelstündigem Marsch erreichbare Seen die Nachbarschaft, sondern vielmehr Kollbrunn. Das Dorf gehörte zwar zur Gemeinde Zell, bildete aber eine eigene Zivilgemeinde und wies zudem eine besondere Primarschulgemeinde auf. Die Kinder von Töbeli und Töbwies erfreuten sich des nur kurzen Schulweges zum Unterricht in Kollbrunn, wo seinerzeit die Primarschule vom Fabrikherrn Heinrich Bühler gegründet worden war. Die Schülerinnen und Schüler von Bolstern hatten freilich noch den etwas steilen Weg ins Primarschulhaus von Iberg unter die Füße zu nehmen wie weiland Heinrich Boßhard, der spätere Dichter des Sempacherliedes. In die Sekundarschule aber mußten sie sogar nach dem fernen Seen. Den Jugendlichen von Töbeli und Töbwies bot für den Sekundarschulbesuch die Schule in Rikon Gastrecht. Seen duldeten alle diese Besonderheiten. Die Gemeinde hatte auch nichts dagegen, daß, wenn in einem der drei Weiler ein Brand ausbrach, nicht ihre Feuerwehr an die Ostgrenze zu eilen hatte, sondern dies die Feuerwehrleute von Kollbrunn besorgten. Gemeinsam mit Kollbrunn besaßen die drei Höfe auch eine eigene Wasserversorgung. In Kollbrunn stand ferner ein Kirchlein. Die Pfarrer von Seen, Winterthur und Zell hielten dort abwechselungsweise jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienst, den die reformierten Einwohner auch der drei Weiler besuchten. Selbst für die Gläubigen katholischer Konfession gab es seit

⁷ Hans-Jörg Ritz und Walter Hodel: Die Bevölkerung von Töb und Seen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: Winterthurer Jahrbuch 1976, S. 53.

1898 in Kollbrunn eine bescheidene Diasporakirche⁸. Auch für den letzten Gang war kein langer Weg vonnöten. Die Leute von Bolstern, Töbeli und Töbweis durften die Toten auf dem Gottesacker von Kollbrunn bestatten.

Die Steuern aus diesen drei Höfen aber flossen gleichwohl fast alle nach Seen, vor allem die bedeutenden Beträge aus dem Fabrikunternehmen der Firma Bühler. Eine Ausnahme bildeten nur die Steuern an die Primarschulgemeinde Kollbrunn und die Sekundarschule in Rikon. Dafür durften die Väter der dorthin schulpflichtigen Kinder in beiden Schulkreisen ihr Stimmrecht ausüben.

Es war daher zu verstehen, wenn die Einwohner der drei Weiler nicht in Begeisterung gerieten, als ihr Gebiet kraft des 1919 beschlossenen Winterthurer Zuteilungsgesetzes zur östlichen Randzone eines 70 km² umfassenden Groß-Winterthur wurde. Sie fühlten sich gänzlich verlassen und befürchteten von der künftigen Zentralverwaltung im fernen Winterthurer Stadthaus wenig Verständnis und keine Förderung.

Man will zur selben Gemeinde wie das Nachbardorf Kollbrunn

Am 14. Mai 1920 forderten daher 43 stimmberechtigte Einwohner dieser drei Seener Gemeindeteile — als Erstunterzeichner Jakob Kübler aus dem in Töbeli bereits im 17. Jahrhundert beheimateten Geschlecht — vom Regierungsrat die Zuteilung an Zell⁹. Die Petenten hatten sich zuvor der Zustimmung der Firma Bühler versichert. Die Fabrikherrschaft unterstützte die angestrebte Lösung, obwohl die Familie Bühler ihr Domizil damals bereits in der Stadt Winterthur besaß¹⁰. Die Fabrikherren sahen

⁸ A[nton] Federer: Die ersten 50 Jahre der katholischen Missionsstation in Kollbrunn, 1897—1922. Winterthur, 1922. — Die übrigen geschilderten Verhältnisse (Kirchenwesen, Schulwesen usw.) ergeben sich aus dem Gemeinderats-Protokoll Seen 1917—1921 (STAW SBB 24, S. 191 ff.) und aus der Begründung der Petition vom 14. V. 1920 (C I 1375/1921).

⁹ C I 1375/1921. Der Originaleingabe fehlt das Tagesdatum. Doch die Begründung der Petition ist mit dem 14. Mai datiert.

¹⁰ Eduard Bühler an den Regierungsrat 15. VI. 1920 (C I 1375/1921): «Als Inhaber der Bauwollspinnerei im Töbeli schließen wir uns dieser Eingabe gerne an und möchten sie hiemit auf's Nachdrücklichste befürworten». Diese Notiz ist der Begründung der Petition vom 14. V. 1920 angeheftet.

für ihre Arbeiterschaft und deren Kinder größere Vorteile und mochten es zudem begrüßen, wenn sich ihre Betriebe sowohl in Kollbrunn wie auch jene von Töbeli und Töbwies auf ein- und demselben Gemeindeterritorium befanden¹¹. Die Gemeinde Zell, ganz im Gegensatz zum sprichwörtlichen Tempo ihres Wappentiers, erklärte sich rasch, nämlich bereits am 4. Juli 1920, für die allfällige Aufnahme von Bolstern, Töbeli und Töbwies in ihren Gemeindeverband.¹²

Doch herrschte unter den Bewohnern der drei Weiler über diese Frage nicht durchgehende Einigkeit. Am 29. Juli beantragten nämlich 12 Personen — als Erstunterzeichner G. Eichholzer — beim Regierungsrat, das Gesuch der 43 Petenten abzuweisen. Töbeli, Töbwies und Bolstern sollten ihrer Auffassung nach von Neujahr 1922 an zu Groß-Winterthur gehören. Sie sahen erhebliche Nachteile, wenn die Firma Bühler rechtlich ihr Domizil in der Stadt Winterthur beibehielte, ihre Fabrik dagegen zu einer andern Gemeinde gehörte. Daß die 12 Petenten es vorzogen, mit Post, Eisenbahn und Elektrizität akkurat von Winterthur aus versorgt zu werden, leuchtet schon weniger ein. Ja, sie bangten sogar für die Lebensmittelversorgung, die bis anhin mit einer Ablage in Sennhof durch den Konsumverein Seen gewährleistet gewesen sei¹³.

Der Bezirksrat Winterthur als die den Gemeinden vorgesetzte Aufsichtsbehörde bat den Gemeinderat Zell um Stellungnahme zur Petition vom 29. Juli und die Behörde von Seen zur Frage der Abtrennung der drei Höfe. Zell antwortete am 21. August, diese jüngste Petition könne die in der Eingabe der 43 zugunsten einer Zuteilung an Zell vorgebrachten Argumente nicht entwerfen. Das Begehren, bei Groß-Winterthur zu verbleiben, entspreche mehr der politischen Ansicht der Initianten, womit wohl auf die Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Richtung angespielt werden wollte. Außerdem stammten von den zwölf Unter-

¹¹ Mit Ausnahme in der Frage der Kirchensteuer wurde ein allfälliger Unterschied im Steuerfuß der Gemeinden Winterthur und Zell nie in Diskussion gezogen. — Eine an die Gemeindeganzlei Zell am 28. III. 1977 gerichtete Anfrage wegen der Höhe des Steuerfußes um 1920 blieb unbeantwortet.

¹² Protokoll der polit. Gemeindeversammlung Zell 4. VII. 1920. Vom Bezirksrat Winterthur an die Direktion des Innern gesandt. Dort in C I mit der Geschäftsnummer 1275 und dem Eingangsdatum 2. VIII. [19]20.

¹³ C I 1375/1921. 29. VII. 1920.



*Kollbrunn im Frühjahr 1969. Aufnahme von Süden.
Im Vordergrund die Töß.
Photo Ernst Baumann, Postkartenverlag Winterthur.*

schriften deren sieben von Frauen, und diejenige des Truninger käme von einem erst per 1. Juli im Töbeli Eingezogenen, der mit den örtlichen Verhältnissen keineswegs bekannt sein könne. Die zwölf Unterschriften werden als haltlose Zwängerei und Extravaganz abgetan¹⁴.

Der Gemeinderat von Seen unterstützte in seiner Antwort vom 2. September 1920 weitgehend das Anliegen der 43 Petenten. Er teilte die Befürchtungen der zwölf Andersdenkenden nicht. Daß die drei Weiler mit Kollbrunn zusammen ein Ganzes bildeten, lege ihre Zuteilung an Zell nahe. Freilich, die Schulwege von Bolstern nach Iberg und eventuell von Töbeli—Töbwies nach dem Sennhof erachteten die Seener Gemeindeväter als für Primarschüler für durchaus zumutbar.

In der Frage der Abtrennung der drei Höfe von Groß-Winterthur rechnete der Gemeinderat Seen mit dem Widerstand von Seiten der Stadt, und zwar aus steuerpolitischen Gründen. Er erinnerte andererseits aber an kostspielige Aufwendungen, die im Falle einer Zuteilung der drei Höfe an Zell dieser Gemeinde erwachsen. Namentlich wurde dabei die notwendige Korrektur eines guten Stückes wilden Töblaufes erwähnt.

Freilich, der Gemeinderat Seen befand sich ja nurmehr bis Ende 1921 im Amt. Seine Mitglieder waren daher vorsichtig genug, um nicht auch noch beizufügen, die bereits beschlossene Stadtvereinigung brächte zwar «keinerlei unüberwindliche Schwierigkeiten administrativer Art», wenn Bolstern, Töbeli und Töbwies mit Seen zu Groß-Winterthur kämen. Daß sich aber 43 von insgesamt 53 stimmberechtigten Einwohnern für eine Zuteilung an Zell einsetzten, mag diese Behörde besonders beeindruckt haben¹⁵.

Winterthur wehrt sich

Ganz anders reagierte indessen der Stadtrat von Winterthur. Vor allem schaltete sich das Steueramt ein, das mit einer Anfrage eine Verlautbarung der kantonalen Steuerbehörde erreicht hatte, die wünschte, der Stadtrat solle die finanziellen Konsequenzen aus der projektierten Zuteilung peripher gelegener zukünftiger

¹⁴ C I 1375/1921, 21. VIII. 1920: Der Gemeinderat Zell an den Bezirksrat Winterthur z. H. des Regierungsrates.

¹⁵ STAW SBB 24, S. 191 ff. Gemeinderats-Protokoll Seen 1917—1921.

Gemeindeteile an andere Gemeinden nach allen Seiten hin prüfen. Mit der Zuteilung des Bühler'schen Fabrikareals in Töbeli-Töbweis an Zell würde der Stadt, dies war dem Steueramt Winterthur völlig klar, nurmehr jener Betrag zufließen, den die Stadt zufolge des Domizils der Firma beanspruchen dürfte, höchstensfalls zwei Fünftel. Das Steueramt Winterthur versuchte nun, sich die Steuerausscheidungsgrundlagen für die Kollektivgesellschaften Eduard Bühler-Koller und Hans Bühler-Volkart zu verschaffen.

Am 16. Oktober 1920 verabschiedete der Stadtrat seine vom Bezirksrat gewünschte Vernehmlassung, ein markantes Dokument juristischer Ausgewogenheit. Zuerst wird darin auf die verschiedenen schriftlichen Kundgebungen zurückgeblendet, die seinerzeit dem Kantonsrat anlässlich der Beratung des Winterthurer Zuteilungsgesetzes vorgelegt worden waren. Der Stadtrat erwähnt dabei namentlich «ländliche Randgemeinden des neuen Stadtgebietes». Alle jene Eingaben hätten die Vereinigung mit der Stadtgemeinde befürwortet. Zu alledem habe sich damals der Präsident der vorberatenden Kommission auf eine Rundreise begeben, um sich im Gespräch mit den Beteiligten genau zu erkundigen. Überall habe er nur zustimmende Äußerungen vermerken können. Jetzt aber kämen Abtrennungsbegehren, bevor die am 4. Mai 1919 beschlossene Vereinigung nur perfekt geworden sei. Zuerst habe der Hof Obereich ein solches Gesuch eingereicht, der von Wülflingen weg zu Brütten wolle, und nun kämen gar noch diese drei östlichen Hofgemeinden von Seen mit demselben Begehren. Dies habe das Zürcher Volk aber nicht beabsichtigt, als es das Winterthurer Zuteilungsgesetz angenommen habe. Übrigens gestatte gerade dieses Gesetz eine richtige Mitsprache über eventuelle Gebietsveränderungen nur den künftigen Behörden der neuen Stadtgemeinde. Der Stadtrat sieht freilich auch den vereinfachenden Vorteil, wenn schon jetzt im Zuge der Vorarbeiten für die Durchführung der Eingemeindung solche Fragen entschieden würden. — Die städtische Behörde zeigte ferner Verständnis für die 217 Leute, die auf 37 Wohnhäuser und 49 Haushaltungen verteilt, in Bolstern, Töbeli und Töbweis wohnten. Die drei Weiler wären durch den Höhenzug nördlich des Erztales von den übrigen Teilen der Gemeinde Seen abgetrennt, Töbeli und Töbweis überdies so enge mit Kollbrunn verwachsen, daß der heutige Grenzverlauf als willkürlich erscheine, ähnlich wie

zur Zeit zwischen Winterthur und Töb sowie zwischen dem bisherigen Stadtgebiet und Veltheim. Auch bestehe mit dem Mittelpunkt der beiden Fabriken in Töbeli und Kollbrunn unleugbar ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Töbeli, Töbwies und Kollbrunn. Dies alles spreche zugunsten der 43 Petenten.

Doch erwog der Stadtrat auch die gegenteilige Möglichkeit. Durch das Zuteilungsgesetz (§ 2) würde zwar die gemeinsame Primarschulgemeinde von Töbeli und Töbwies mit Kollbrunn aufgehoben. Gleichwohl könnte der bisherige Zustand vertraglich beibehalten werden. Die Väter der schulpflichtigen Kinder wären dann freilich in Kollbrunn nicht mehr stimmberechtigt. Den viel weitem Schulweg nach Sennhof möchte der Stadtrat den in der nächsten Nähe des Kollbrunner Schulhauses wohnenden Primarschulkindern eigentlich nicht zumuten. Dagegen hielt die Winterthurer Behörde wohl etwas auf der Marschtüchtigkeit der Sekundarschüler. Diese könnten ohne weiteres zum Unterricht nach Seen.

Auch was die übrigen gemeinsamen Institutionen, wie zum Beispiel das Feuerlöschwesen, betreffe, könnten allfällige administrative Schwierigkeiten durchaus behoben werden, wenn freilich zuzugeben sei, daß die entsprechenden Lösungen nicht einfach zu finden wären. Dasselbe gelte für die Frage der Zugehörigkeit zu einem Notariatskreis, hier für den Fall einer Zuteilung an Zell, an das Notariat Turbenthal. Doch, allem Verständnis für die besondere Lage der drei Weiler bereitete die Steuerfrage ein Ende. Außerdem befürchtete der Stadtrat, es könnten noch aus weitem Randgebieten des künftigen Groß-Winterthur Abtrennungsbegehren angemeldet werden, wobei die Behörde vielleicht an Riketwil und den Bläsihof denken mochte.

Schließlich wurde der Spieß gerade noch umgekehrt und als versierter Alternativvorschlag die Möglichkeit aufgezeigt, «statt einer Zuteilung von Töbeli, Töbwies und Bolstern an Zell eine Vereinigung von Kollbrunn und Winterthur anzustreben». Auch wies der Stadtrat noch darauf hin, für das weitere Vorgehen wären die Bestimmungen des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes maßgebend und nicht, wie die 43 Petenten anzunehmen schienen, diejenigen des § 2 des Winterthur Zuteilungsgesetzes. Paragraph 4 Absatz 2 des zürcherischen Gemeindegesetzes vom 20. April 1875 lautete: «Eine Grenzveränderung darf gegen den Willen der Gemeinden nur aus erheblichen Gründen administra-

tiver Zweckmäßigkeit vorgenommen werden. Wenn es sich um größere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeindeteile handelt, steht der Entscheid dem Kantonsrathe zu». Der von den Befürwortern der Abtrennung ins Feld geführte § 2 des Winterthurer Zuteilungsgesetzes sah folgendes vor: «Soweit Gebiete der bisherigen Vorortsgemeinden andern Schulgemeinden angehören, oder andere politische Gemeinden oder Gemeindeteile den Schulgemeinden der Vororte einverleibt waren, werden diese Gemeindezugehörigkeiten aufgehoben; dagegen bleiben die bisherigen tatsächlichen Schulzugehörigkeiten bestehen. Die Entschädigung für die belasteten Gemeinden wird durch Übereinkunft, oder wenn eine solche nicht möglich ist, durch Entscheid des Regierungsrates festgesetzt.

Durch Beschluß des Kantonsrates können diese Verhältnisse durch Ablösung der bisherigen Schulzugehörigkeit und Zuteilung an andere Gemeinden nach Anhörung der betreffenden Gemeinden geändert werden.»

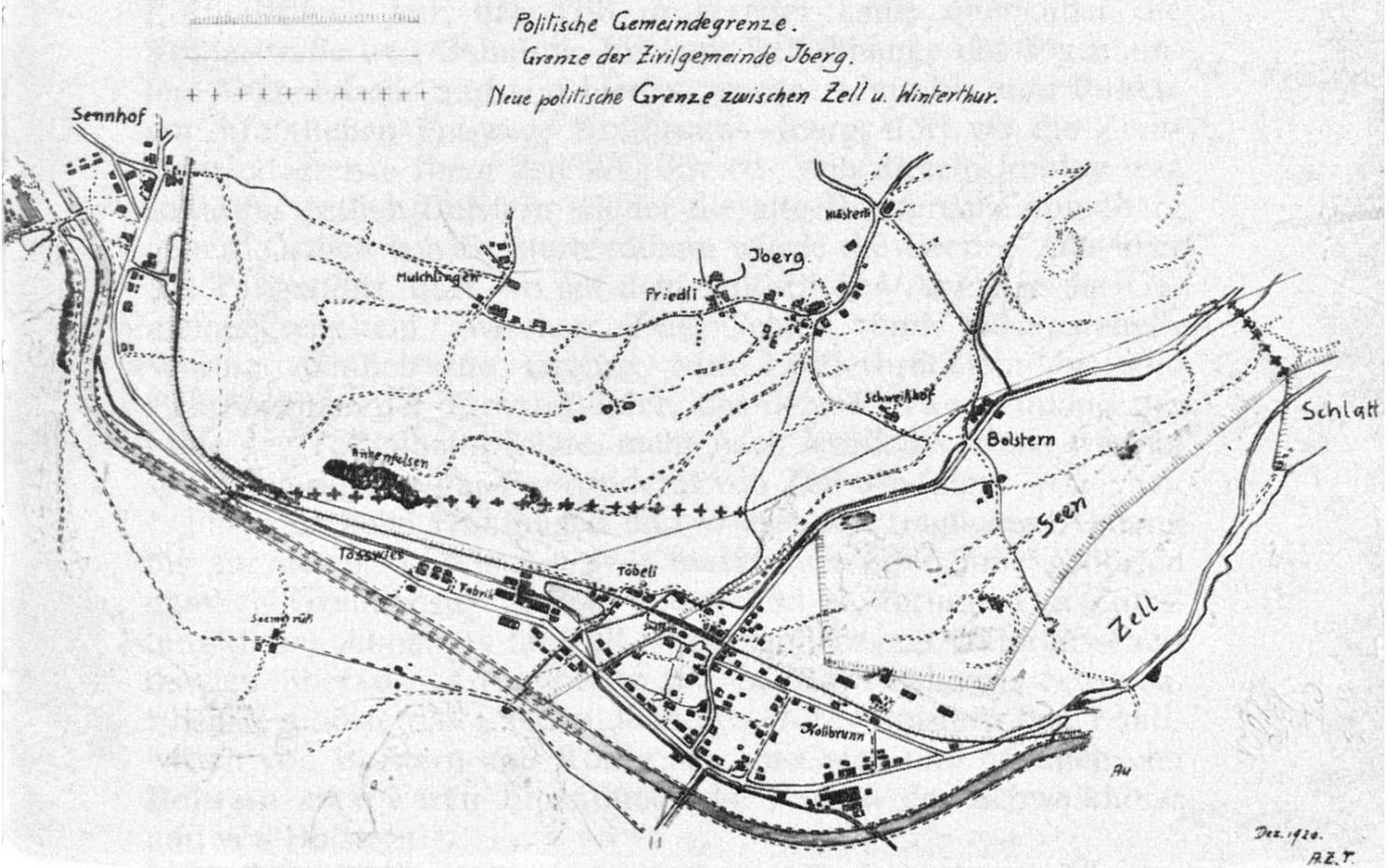
Seine Stellungnahme faßte der Stadtrat wie folgt zusammen: «Das Begehren der Hofgemeinden Töbeli, Tößwies und Bolstern ist auf Grund der örtlichen und andern tatsächlichen Verhältnisse verständlich. Vom Standpunkte des Vereinigungsgesetzes und der neuen Gemeinde aus muß dem Gesuche gegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen werden. Jedenfalls dürfte die Entsprechung desselben kein Präjudiz für weitere Trennungsbegehren bilden».¹⁶

Die Auffassung des Bezirksrates

Der Schluß dieser Vernehmlassung zeigt deutlich, daß man in Winterthur irgendwie mit der Abtrennung der drei Höfe rechnete. Der Bezirksrat nahm jedenfalls am 10. Dezember 1920 einen «Lokal-Augenschein» vor. Die Herren ließen sich dabei von Gemeinderat Zehnder, der in Kollbrunn wohnte, begleiten. Zehnder, dem der Bezirksrat Gehör schenkte, weil er die örtlichen Verhältnisse kenne, wies gleich auf die Notwendigkeit hin,

¹⁶ STAW II B 34.a.1: Gemeindegrenzen. Dort auch Nr. 16 die Anfrage des Steueramtes Winterthur «an das kantonale Steueramt Einschätzungsabteilung IV, zu Handen von Herrn Schieß, o. Steuerkommissär, eventuell Herrn Kölliker, a. o. Steuerkommissär, Zürich», 14. X. 1920.

ABSCHNITT DER KARTE DER GEMEINDE SEEN



*Kartenskizze mit der von der Gemeinde Zell am 23. 12. 1920 vorgeschlagenen neuen Grenze.
Original im Staatsarchiv Zürich, N 84a.6*

für den Fall einer Zuteilung von Töbeli, Töbweis und Bolstern an Zell rechtfertige sich eine Verschiebung der bisherigen Banngrenze beim sogenannten Ankenfelsens.¹⁷ In diesem Sinne wurde die Gemeinde Zell um Stellungnahme ersucht.

Der Gemeinderat von Zell empfahl am 23. Dezember 1920, die Grenze in folgender Weise abzuändern: Vom sogenannten Löfflerbruggli von der Töb in gerader Linie quer über die Töbthalstraße und Bahnlinie bis zum Felsabhänge des sogenannten Ankenfelsens und von hier in gerader Linie bis zum Punkte am öffentlichen Fußwege Kollbrunn—Iberg, dort wo die Zivilgemeindegrenze Iberg den Weg kreuzt. Von diesem Punkte weg sollte bis östlich Bolstern wieder die alte Banngrenze von Iberg gelten. Östlich von Bolstern sodann würde die Grenze quer über das Tal geführt, dort, wo auf dem südöstlichen Abhänge der Gemeindegrenzstein zwischen Zell, Schlatt und Seen stehe¹⁸. Warum nämlich die Grenze vom Löfflerbrücklein bis zum Fabrikweiher der Firma Bühler, die dem Flurweg entlang der Linie der Töbthalbahn folgte, mehr nach Norden versetzt werden sollte, begründete der Gemeinderat von Zell wie folgt:

Fast sämtliche Waldungen und Wiesen am fraglichen Abhang bis zur neuen, durch ++++ markierten Grenzlinie gehörten nämlich Grundbesitzern von Töbeli und Kollbrunn. Die Zuteilung dieses Abhanges an Zell würde unliebsame Güterausscheidungen über den Grundbesitz der beiden Nachbarn ersparen. Ebenso gehörte das Land südlich des Hofes Bolstern den Landwirten von Bolstern und Kollbrunn, im Osten und nördlich von Bolstern aber waren Eigentümer die Bauern des Schweikhofes und von Bolstern¹⁹.

Nach reiflichem Überlegen traf der Bezirksrat am 31. Dezember 1920 seinen Entscheid. In seinem Exposé findet sich der doch etwas überraschende Hinweis, wenn man in der Vernehmlassung des Stadtrates zwischen den Zeilen lese, komme man zur Auffassung, der Stadtrat von Winterthur finde die Petition zu Gunsten einer Zuteilung der drei Höfe an Zell begründet. Die

¹⁷ C I 1375/1921. [Bezirksrat Winterthur] an Gemeinderat Zell 11. XII. 1920. Beigegeben ist hier die 1911 von A. Sommer erarbeitete Karte der Gemeinde Seen.

¹⁸ C I 1375/1921 [Nr.] 11.

¹⁹ Dieser Vernehmlassung liegt die in dieser Studie veröffentlichte Skizze bei.

Behörde wolle ihr Gemeinwesen nur noch gegen weitere Gebietsabtrennungen schützen. Der Bezirksrat sprach der Eingabe der 43 Petenten ihre Berechtigung zu, stellte es aber dem Regierungsrat anheim, ob er sich als für den Entscheid kompetent erklären wolle, falls etwa die Gemeindeversammlung von Seen die Zuteilung der drei Weiler an Zell ebenfalls befürwortete. Falls diese Änderung getroffen würde, böte dann auch die von der Gemeinde Zell beantragte Grenzverschiebung keine Schwierigkeiten²⁰. Am 27. Januar 1921 wurden die einschlägigen Akten an die Direktion des Innern nach Zürich gesandt²¹.

Schwierigkeiten auch mit der Mühlau

Wie bereits bemerkt, waren Töbeli, Töbwies und Bolstern keineswegs die einzigen Randgebiete des zukünftigen Groß-Winterthur, bei denen besondere Rechtsverhältnisse mit ähnlich gelegenen Grenzterritorien anderer Gemeinden bestanden. So befaßte sich der Bezirksrat Winterthur am 26. Januar 1921 mit den Schulzugehörigkeitsverhältnissen in der Mühlau²². Ja, die Direktion des Innern versuchte in einer vom 28. Februar 1921 datierten umfangreichen Zusammenstellung den ganzen Komplex der Schulzugehörigkeit von Ricketwil, Heidertal — Heiterthal genannt — Nußberg, Mühlau, Töbeli, Töbwies und Obereich zu prüfen und die entstandenen Fragen zu lösen. In Bolstern schienen der Direktion des Innern die Schulverhältnisse klar zu sein.

Es wird vorerst der bereits wörtlich zitierte § 2 des Winterthurer Zuteilungsgesetzes zitiert und dann werden für die Mühlau (links der Töb bei Sennhof, Gemeinde Kyburg) wie auch für Töbeli und Töbwies drei verschiedene Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. 1. Nach dem 1. Januar 1922 Schulbesuch wie bisher in Winterthur-Sennhof und Winterthur-Seen, in Kollbrunn und Rikon (Zell), aber mit Zuteilung an eine bestimmte Primar- und

²⁰ Bezirksratsarchiv Winterthur: Verwaltungsprotokoll des Bezirkrates pro 1919—1921, Bd. XXXI C b 31. Der Verfasser dankt Dr. Paul Zah, Bezirksratsschreiber, für die Ermöglichung der Benützung dieses Protokolls sowie Frau Lehmann von der Kanzlei des Bezirkrates, für verschiedene Nachforschungen.

²¹ Ebda. Notiz am Schluß: «Weiterleitung der Akten an die Tit. Direktion des Innern (11 Beilagen). vers[andt] 27.1.1921».

²² C I 1375/1921 [Nr. 13].

Sekundarschulgemeinde. In diesem Fall müßten für Mühlau die Primarschulgemeinde Kyburg und die vorgesehene Sekundarschulgemeinde Rikon-Zell Großwinterthur entsprechend entschädigen. Für Töbeli und Tößwies hätte dagegen Groß-Winterthur an Kollbrunn und Rikon-Zell Schulgeld zu bezahlen. 2. Neuzuteilung der Schüler an eine andere Primar- und Sekundarschule als die bisherige mit entsprechender Regelung der Gemeindegrenze. 3. Änderung der politischen Gemeindegrenze in der Weise, daß Schulgemeindegrenze und die Grenze der politischen Gemeinde zusammenfallen²³.

Weil nun die laut Zuteilungsgesetz zuständigen Gemeindebehörden von Großwinterthur erst in einem spätern Zeitpunkt bestellt wurden, der große Gemeinderat am 3. Juli 1921, der Stadtrat am darauffolgenden 4. September anderseits aber die Direktion des Innern mit den Vorbereitungen einer allfälligen Abtrennung der 3 Höfe nicht so lange zuwarten wollte, blieb nichts anderes übrig, «als die Verhandlungen vorläufig mit den beteiligten Behörden der Vorortsgemeinden, jedoch unter Zutug eines Vertreters der Stadt Winterthur zu führen».²⁴ Während des Sommers 1921 setzten sich die beiden Direktionen des Innern und der Erziehung mit den erwähnten Fragen auseinander²⁵. Schließlich trafen sich ihre Vertreter am 1. Oktober mit dem Winterthurer Schulamtmann Robert Wirz und Stadtschreiber Dr. Jean Leuthold zu einer orientierenden Besprechung im Sitzungszimmer der Direktion des Innern²⁶.

Mit Töbeli, Tößwies und Bolstern soll es vorwärts gehen

Doch der Schulgemeinde Kollbrunn und der Gemeinde Zell lief die Angelegenheit viel zu langsam. Am 28. Oktober 1921

²³ ebda. [Nr.] 16.

²⁴ Ebda. Vermutlich gehört das undatierte, ebenfalls bei den Akten C I 1375/1921 [ohne Nummer] aufbewahrte Exposé «Winterthur und Ausgemeinden» zu den Vorakten dieses Entwurfes vom 28. Februar 1921, wertvoll besonders durch das beigegebene Verzeichnis mit den Ziffern der Wohnhäuser.

²⁵ Vergleiche die verschiedenen Akten C I 1375/1921 [Nr.] 17 (6. VI.) und 20 (29. VI. 1921).

²⁶ C I 1375/1921 [Nr.] 21: Einladung vom 27. IX. 1921 und Traktandenliste. — STAW Stadtratsprotokoll B 2 169, S. 674 Nr. 1373 mit Kenntnisnahme und Bestimmung der Zweierdelegation.

drängte die Schulvorsteherschaft Kollbrunn die Direktion des Innern zu einer Entscheidung. Die Budgetberatungen für 1922 ständen bald einmal bevor. Da seit etwa 30 Jahren Töbeli und Töbwiess ca. 50 % der Steuerfaktoren ausmachten, sollte man jetzt wissen, womit zu rechnen sei. Die Aussicht auf Verhandlungen der Direktion des Innern mit der Schulvorsteherschaft Kollbrunn beruhigte nicht. An einer Versammlung in Kollbrunn am 22. November wurden die heißen Fragen diskutiert. Im Auftrag dieser Versammlung forderte Pfarrer Willy Hoch von Zell schon anderntags eine Audienz bei der Direktion des Innern und zwar mit einer Delegation von fünf Herren als Vertretern der Behörden von Kollbrunn, Töbeli und Töbwiess sowie der Gemeindeschulpflege Zell und der Sekundarschulpflege Rikon-Zell. Aus den Verhandlungen mit dem Schulamt Winterthur habe man entnehmen müssen, daß die in den drei Höfen vorhandene Stimmung nicht gewürdigt werde und die dortigen Verhältnisse nicht genügend bekannt wären. Oder es hätten «zum allermindesten die Herren von Winterthur» die Verhältnisse einseitig dargestellt. Zudem habe das Schulamt Winterthur in einem schroffen Schreiben mit dem Abbruch der Verhandlungen gedroht. So sehr fühlte man sich bedrängt, daß Pfarrer Hoch gegen Schluß seines Schreibens die Direktion des Innern höflich bat, «uns eine recht baldige Audienz zu gewähren, wenn möglich an einem Nachmittag, und zwar, wenn wir bitten dürfen, so, daß wir an ein und demselben Halbtage sowohl mit der Direktion des Innern und des Erziehungswesens reden könnten. Eventuell könnten sich die Herren Vorsteher der genannten Direktionen auch zu einer gemeinsamen Besprechung mit uns verständigen und arrangieren, was wohl das zweckmäßigste wäre».²⁷

Die Antwort der Direktion des Innern vom 25. November ersparte die Reise nach Zürich. Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion wurde mitgeteilt, an der Konferenz vom 1. Oktober sei das Schulamt der Stadt Winterthur beauftragt worden,

²⁷ C I 1375/1921 [Nr.] 22: Schreiben der Schulvorsteherschaft Kollbrunn vom 28. X. Ebda. [Nr.] 23: Der Sekretär der Dir. d. Innern an die Schulvorsteherschaft Kollbrunn: Der neugewählte Stadtrat Winterthur habe den Auftrag zu Verhandlungen mit den Nachbargemeinden (31. X. 1921). — Ebda. [Nr.] 24: Das vom 23. XI. 1921 datierte Schreiben von Pfarrer Hoch aus Zell.

eine freie Verständigung betreffend die Schulverhältnisse zu suchen. Die von Pfarrer Hoch aufgestellten Behauptungen werden im Schreiben der Direktion des Innern zurückgewiesen und die Behörden von Zell und Kollbrunn ersucht, dem Schulamt Winterthur einen Vorschlag einzureichen. Käme eine Einigung nicht zustande, müßten sich die beiden Direktionen des Innern und der Erziehung mit der Angelegenheit nicht mehr nur formell, sondern dann auch materiell befassen²⁸.

Bereits am 26. November entschuldigte sich Kollbrunn beim städtischen Schulamt, daß wegen Abwesenheit des Aktuars auf die Anfragen vom 1. und 16. November erst jetzt geantwortet werde. Es waren nämlich Angaben über die Primarschule Kollbrunn erbeten worden. Das Stammgutdefizit der Schule Kollbrunn, so lautete nun der Bericht, habe per 1. Januar 1921 Fr. 38 568.61 betragen. Durch Steuern wären sodann die Rückschläge der Jahre 1919 (Fr. 7196.40) und 1920 (Fr. 9547.15) zu decken. Für 1921 sei ein Rückschlag von Fr. 11 713.— budgetiert.

Die Schülerzahlen von Kollbrunn gestalteten sich wie folgt:

<i>Schuljahre</i>	<i>Kollbrunn</i>	<i>Töbeli-Tößwies</i>	<i>Au (östlich Kollbrunn)</i>
1919/20	52	27	27
1920/21	50	39	27
1921/22	41	38	17

Das Steuerkapital betrage Fr. 1 438 000.—, dasjenige von Töbeli-Tößwies mache Fr. 525 000.— aus. Der Primarschulkreis Kollbrunn zähle 245 Schulsteuerpflichtige, dabei aus Töbeli-Tößwies deren 53. Die Schule Kollbrunn werde durch zwei Lehrkräfte versehen.²⁹

Weniger freundlich lautete das ebenfalls vom 26. November datierte Schreiben der Sekundarschulpflege Rikon-Zell. Diese rügte die Geheimnistuerei mit der Konferenz in Zürich vom 1. Oktober. Nach Rücksprache mit allen in Betracht fallenden Behörden beharrte Zell auf dem Standpunkt, es sei ihm damit nicht gedient, wenn Winterthur das nicht unbedeutende Steuerkapital aus den umstrittenen Gemeindeteilen wegnehme und an-

²⁸ C I 1375/1921 [Nr.] 25.

²⁹ ebda. [Nr.] 28.

statt dessen eine «Entschädigung relativer Kostenverteilung auf Grund der Schülerzahl und den Gesamtausgaben offeriere. Klar wurde der Wunsch nach der Zuteilung von Töbeli und Töbwiess geäußert. Erst wenn darüber entschieden worden sei, könnten die Absender auf Verhandlungen eintreten. Die Einigung mit Winterthur freilich betrachtete die Sekundarschulpflege Rikon-Zell bereits als gescheitert³⁰.

Nur Stadtrat und Schulamtmann Robert Wirz gab noch nicht auf. Er rechnete in seiner neuerlichen Zuschrift vom 1. Dezember 1921 vor, das Steuerkapital von Töbeli und Töbwiess betrage dank der Fabrik einen guten Drittel. Den gleichen Prozentsatz der Schülerschaft von Kollbrunn machten auch die Schulkinder aus Töbeli und Töbwiess aus. Die Offerte Winterthurs zum Ausgleich betrage ebenfalls den dritten Teil des budgetierten Rückchlages des Jahres 1921. Kollbrunn erlitte somit gar keinen Schaden, wenn es den entsprechenden Vorschlag des Schulamtes akzeptierte. Genau errechnet bot Robert Wirz als Beitrag an die Schulausgaben 38/96 d. h. Fr. 4636.— an. Der Vorteil für Kollbrunn bestehe ferner auch darin, daß dieser erwähnte Verteilerbetrag ohne Rücksicht auf die Steuereingänge ausbezahlt würde³¹.

Doch am 9. Dezember kam auch für den Winterthurer Schulamtmann aus dem Töbthal die kalte Dusche. Die Schulvorsteherschaft Kollbrunn beharrte darauf, daß die sehr eng miteinander verwachsenen Ortschaften Kollbrunn und Töbeli-Töbwiess nicht auseinandergerissen werden dürften. Der von Robert Wirz er-

³⁰ ebda. [Nr.] 27.

³¹ ebda. [Nr.] 29. Kopie. ebda. [Nr.] 30: Wohl unter demselben Datum des 1. XII. 1921 ist eine vom Schulamtmann und dessen Sekretär unterzeichnete, aber undatierte Nachschrift einzuordnen, die den Kanzleivermerk 2. XII. 21 der Dir. d. Innern trägt und folgendermaßen lautet: «Wir möchten nicht unterlassen, Sie aufmerksam zu machen, daß Winterthur überall dort, wo eine Ablösung eines Gemeindeteiles gerechtfertigt erscheint und begründet ist, auch Entgegenkommen zeigt. So empfiehlt es die Abtrennung der Höfe Obereich und Bläsihof. Die Verhältnisse im Töbthal schätzt man aber ganz anders ein, besonders da beim Weiterbestand dieser Verhältnisse der bisherige Zustand nicht verschlimmert wird». — Unter [Nr.] 26 und dem Datum des 1. XII. 1921 findet sich sodann als Beilage das Schreiben des Schulamtes Winterthur, das seinerseits eine Kopie des Briefes der Sekundarschulpflege Rikon-Zell (26. XI.) enthält, aber auch die Bitte des Winterthurer Schulamtes, noch keine Konferenz einzuberufen. Man stehe mit Kollbrunn in Verhandlungen.

wähnte besondere Vorteil wurde mit der Bemerkung elegant zurückgeschickt, bei einer Zuteilung der Höfe an Zell hätte nämlich das Schulamt Winterthur «auch äußerst wenig mit den jeweiligen Jahresabrechnungen zu tun». Für Kollbrunn gestalte sich in diesem Fall zudem die Rechnungsart recht einfach, weil die Schulvorsteherschaft wie bis anhin die Schulsteuern durch den Kollbrunner Schulverwalter einziehen lassen könne³².

Diese Antwort veranlaßte Stadtrat Robert Wirz, am 16. Dezember die Direktion des Innern zu bitten, die ihr nunmehr als notwendig erscheinenden Maßnahmen anzuordnen³³.

Nochmals alle Gründe und Gegenargumente sorgfältig abwägend und eingehend Geschichte und Stand der Angelegenheit schildernd stellte die Direktion des Innern am 29. Dezember 1921 dem Regierungsrat den Antrag, das Gesuch um Abtrennung der Hofgemeinden Töbeli, Tößwies und Bolstern von der politischen Gemeinde Seen, resp. Groß-Winterthur, und deren Zuteilung an Zell abzulehnen. Der Stadtrat Winterthur, die Schulvorsteherschaft Kollbrunn sowie die Sekundarschulpflege Rikon-Zell seien einzuladen, eine Übereinkunft im Sinne des § 2, Absatz 1 des Winterthurer Zuteilungsgesetzes anzustreben³⁴. In diesem Sinne entschied noch am Altjahresabend 1921 der Regierungsrat³⁵. Die Kantonsbehörde erklärte unter anderem, zur Lösung der Frage sei § 4 des geltenden Gemeindegesetzes maßgebend: Eine Grenzveränderung gegen den Willen der Gemeinden können nur dann vorgenommen werden, wenn dafür erhebliche Gründe administrativer Zweckmäßigkeit geltend gemacht würden. Bei größeren, mit Wohnhäusern besetzten Gemeindeteilen stehe ein Entscheid sogar dem Kantonsrat zu. Winterthur widersetze sich einer Abtrennung, womit die erwähnte Bestimmung in Kraft trete. Die Regierung betrachtete es im übrigen der Stadt Winterthur gegenüber als unbillig, wollte man «die Anwendung des Grundsatzes der Änderung der politischen Grenzen im Sinne der bisherigen Schulgemeindegrenzen nur da gelten lassen, wo er zu ihren Ungunsten wirkt».

³² C I 1375/1921 [Nr.] 33.

³³ ebda. [Nr. 32].

³⁴ C I 1375/1921 IV 84 a 6 und Nr. 3927.

³⁵ Gedruckter Protokollauszug STAW II B 34. a. [Nr.] 3: Gemeindegrenzen.

Der Kantonsrat soll entscheiden

Mit dem 1. Januar 1922 trat das Winterthurer Zuteilungsgesetz in Kraft, das auch die ganze Gemeinde Seen miteinbezog. An jenem Neujahrmorgen erwachten die Leute in Töbeli, Töb-wies und Bolstern daher als Einwohner oder Bürger von Groß-Winterthur. Doch fanden sie sich mit diesem rechtlichen Zustand nicht ab. Aber auch die Stadt gab nicht nach. Während der Stadtrat die Weiler Obereich (bisher bei Wülflingen) und Bläsihof (alte Gemeinde Töb) ohne große Bedenken zu Brütten und Lindau abwandern ließ — es hätte dort bei einem sehr geringen Steuerpotential nur kostspielige Verpflichtungen zum Bau von neuen Straßen gegeben —, hielt die Behörde mit Rücksicht auf das Steuerkapital der Firma Bühler in Töbeli-Töb-wies an den östlichen Randgebieten fest. Die Regierung ihrerseits blieb konsequent. Eine Anfrage wegen der Ausübung des Stimmrechts in Schulangelegenheiten beantwortete der Regierungsrat durch die Direktion des Innern, die Einwohner der drei Höfe hätten ihr Stimmrecht in Winterthur auszuüben, sie gehörten ja seit Neujahr zu dieser Gemeinde. Der Entscheid brachte die Schulvorsteherschaft Kollbrunn und die Sekundarschulpflege Rikon-Zell in Harnisch. In ihrer Versammlung vom 8. Februar 1922 unterstützten sie die 43 Petenten, die sich entschlossen hatten, die Angelegenheit vor den Kantonsrat zu bringen³⁶. Als Zeichen guten Einvernehmens ließen beide Schulgemeinden anlässlich der Lehrer-Bestätigungswahl von Kollbrunn (19. Februar) die

³⁶ C I 1922/54 [Nr.] 35: 30. I. 1922: Anfrage von Kollbrunn. 31. I.: Anfrage der Dir. d. Innern an Schulamt Winterthur. 1. II.: Handschriftliche Antwort von Schulamtmann Robert Wirz: «Nachdem der Entscheid des Reg.rates [vom 31. XII. 1921] eingetroffen war, gab der Stadtrat dem Schulamt den Auftrag, die Verhandlungen mit Kollbrunn & Rykon-Zell wieder aufzunehmen. Noch ist in der Sache kein weiteres Resultat erreicht; die Herren sind an den jetzt sich bietenden Schwierigkeiten selber schuld. Unsere Ansicht ist, daß man das Stimmrecht da ausüben sollte, wo der Schulbesuch ist; wir haben diesen Standpunkt auch Ricketwil gegenüber eingenommen. Ihre Frage oben, letzter Satz, können wir nicht beantworten, da ja von der Regier[un]g abhängt, ob sie das Stimmrecht zulassen will». — Ebda. [Nr.] 36: Bescheid der Dir. d. Innern an Schulvorsteherschaft Kollbrunn vom 4. II. 1922. — STAW II B 34 a/1. Gemeindegrenzen, enthält die Abschrift des Schreibens der beiden Schulvorsteherschaften an das Schulamt Winterthur vom 10. II. 1922.

Stimmberechtigten von Töbeli und Tößwies ihr bisheriges Stimmrecht ausüben, obwohl einer solchen Konzession gesetzliche Bestimmungen gegenüberstanden³⁷.

Doch lief bereits die dem Kantonsrat eingereichte Petition. Auch der Stadtrat Winterthur trat auf den Plan. In seinem Schreiben vom 4. März an den Kantonsrat zeigte sich die städtische Behörde darüber befremdet, daß ihr nicht Gelegenheit geboten worden sei, ihren Standpunkt offiziell zur Kenntnis zu bringen. Der Stadtrat erklärte den § 4 des geltenden Gemeindegesetzes als verletzt. Übrigens sei das Begehren um Zuteilung an Zell «doch ganz offensichtlich nur deshalb gestellt worden, weil auf diesem Gemeindeteil eine Fabrikanlage mit nicht unerheblichem Steuerkapital liegt». Dies könne sich Winterthur indessen, dem mit der Eingemeindung ohnehin finanzschwache Gemeinden aufgebürdet worden seien, nicht gefallen lassen. Auch der Vorschlag des Gemeinderates Zell für eine Grenzkorrektur wurde aufs Korn genommen. Für den Fall aber, daß die drei Höfe doch abgetrennt werden sollten, forderte der Stadtrat als Ersatz die Mühlau bei Sennhof (Gemeinde Kyburg) und den Hof Heitertal (Gemeinde Schlatt)³⁸.

Der Kantonsrat tagte am 10. April 1922 in einer gespannten Atmosphäre. Weil die Abtrennungs- und Zuteilungsangelegenheit in erster Linie ja aus schulpolitischen Verhältnissen erwachsen war, hatte sich auch die kantonale Schulvereinigungskommission damit noch befassen müssen. Ihre Mehrheit beantragte dem Kantonsrat Ablehnung des Gesuches. Der parlamentarische Referent und Demokrat Dr. Hirzel, Örlikon, wünschte zudem Verschiebung des Traktandums, da der Direktor des Innern, Regierungsrat Dr. Oskar Wettstein, nicht anwesend war. Doch wurde Eintreten beschlossen. Die Winterthurer Kantonsratsmitglieder Stadtrat Robert Wirz (Sozialdemokrat), Heinrich Steiner, Töß, (Demokrat), Stadtrat Büchi (Demokrat) und der Freisinnige Dr. Ammann wiesen das Zuteilungsbegehren aus verschiedenen, uns meist bereits bekannten Gründen zurück. Hilfe

³⁷ Ebda. STAW II B 34 a/1 in der Zuschrift vom 10. II. — Ebda. mit Bezeichnung 5 die Darlegung des Standes der Angelegenheit durch Schulamtmann Robert Wirz an die beiden kantonalen Direktionen des Innern und des Erziehungswesens. 13. II. 1922.

³⁸ C I 402/1922/1. N 84 a. 6.

kam der Kommissionsminderheit und damit zugleich den 43 Petenten zunächst von Schwarz-Seuzach (Bauernpartei), dem freisinnigen Städtzürcher Gaßmann und dem ebenfalls in der Hauptstadt wohnenden Grütlianer Ribi. Krauer-Turbenthal setzte sich sogar im Namen der Bauernfraktion für die Zuteilung an Zell ein. Viele Fabrikarbeiter, so bemerkte er, die in Winterthur arbeiteten, wohnten in Kollbrunn und verursachten der Gemeinde Zell erhebliche Ausgaben. Sodann besitze die Stadtgemeinde Winterthur auf dem Boden von Zell große Liegenschaften, leiste aber für den dadurch entstehenden Steuerausfall nur ungenügenden Ersatz. Wir werden diesem Argument später noch begegnen. — Der Städtzürcher Freisinnige Girsberger erklärte, die Stimmung der Bewohner der drei Höfe aus eigener Anschauung zu kennen und trat ebenfalls für eine Zuteilung an Zell ein, so gut wie sein Ratskollege Meyer-Rusca, Seeb, aus der Bauernpartei. Weniger erfreut mag die Kommissionsminderheit wohl über die Schützenhilfe des Städtzürcher Kommunisten Wirth gewesen sein. Nach Replik und Duplik, was alles volle drei Stunden beanspruchte, wurde entschieden: Mit 99 : 51 Stimmen siegte der Antrag der Kommissionsminderheit, die drei Weiler kamen an Zell. Der Kantonsrat hatte das dornenvolle Traktandum einfach erledigen wollen³⁹. Der Regierungsrat nahm in seiner Sitzung vom 12. April vom Entscheid Kenntnis⁴⁰.

Der Stadtrat von Winterthur aber zeigte sich tief betroffen. Schon am 15. April, dem Karsamstag, richtete er an den Regierungsrat ein Schreiben, das hier in seinen markantesten Partien im Wortlaut folgt:

«Behörden und Bevölkerung von Winterthur haben durch die Berichte über die Verhandlungen im Kantonsrat vom 10. April mit ebenso großem Erstaunen als Unwillen von dem Beschlusse dieser Behörde betreffend die Abtrennung von Töbeli, Töbweis und Bolstern vom Gemeindegebiet Winterthur Kenntnis erhalten. Beim Stadtrat herrscht zur Zeit das grenzenlose Erstaunen ob eines solchen Verfahrens und Vorgehens vor. Ohne daß den Behörden und der Bevölkerung der Gemeinde Winterthur auch nur Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben worden ist, ohne daß

³⁹ Verhandlungsbericht im «Landboten» vom 12. IV. 1922 sowie den Artikel von Heinrich Steiner ebda. vom 18. IV.

⁴⁰ C I 402 1922/3.

ein Verfahren in die Wege geleitet wurde, in dem die beteiligte Gemeinde Winterthur Gelegenheit gehabt hätte, ihren Standpunkt zu wahren und ihre Begehren zu stellen, werden kurzer Hand drei bewohnte Gemeindeteile von unserem Gebiete abgetrennt. Das ist ein Hohn auf die durch die Verfassung garantierte Gemeindeautonomie, eine offenbare Verletzung auch des § 4 des Gemeindegesetzes, der die Anhörung der betreffenden Gemeinde vor dem Beschluß des Kantonsrates als selbstverständliche Voraussetzung betrachtet». Unter anderm weist der Stadtrat darauf hin, wie schwierig, ja fast unmöglich es für Winterthur sei, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen und zu erhalten. Nichtsdestoweniger werde Winterthur kurzweg die Fabrik Bühler weggeschnitten, die bei der Steuerauscheidung von 1918 der Gemeinde Seen ein Steuerkapital von Fr. 441 000.— zugebracht habe. Nun hoffe der Stadtrat noch darauf, der Regierungsrat werde versuchen, durch die Art und Weise, wie der Kantonsratsbeschluß ausgeführt werde, Härten dieses Entscheides namentlich in finanzieller Hinsicht aufzuheben oder dann wenigstens erheblich abzuschwächen. Die Regierung wird daher gebeten, dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich zu den noch schwebenden Fragen zu äußern. Es ist ferner von einem eventuellen Wiedererwägungsantrag an den Kantonsrat die Rede, wie auch von einem möglichen Weiterzug an das Bundesgericht⁴¹.

Unter den Pressestimmen zum Kantonsratsbeschluß sei hier besonders die Stellungnahme im «Landboten» vom 18. April 1922 hervorgehoben. Der ausführliche Artikel ist von «H. St=r» gezeichnet, worunter niemand anders zu verstehen ist als der der demokratischen Partei wie auch dem Kantonsrat selber angehörende Bezirksratsschreiber Heinrich Steiner. Die Ausführungen zeichnen sich nicht umsonst durch Sachlichkeit und juristische Klarheit aus. Steiner rügt, daß die Behörden von Winterthur und die Schulgemeinde Kollbrunn die Stimmberechtigten von Töbeli und Töbwies am 19. Februar an den Lehrerbestätigungswahlen in Kollbrunn hätten teilnehmen lassen. Die Aufsichtsbehörde, also der Bezirksrat, könnte von Amtes wegen diese Wahl kassieren; denn das bestehende Wahlgesetz verbiete durch seinen §21 bei einer Polizeibuße von Fr. 80.—, unberechtigt an einer Wahlverhandlung teilzunehmen. Mit dem Kan-

⁴¹ C I 402 1922/4.

tonsratsbeschluß seien freilich die rechtlichen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht für die Zukunft behoben. Der Berichterstatter versucht sodann den Verlust der Spinnerei Töbeli als Steuerobjekt als nicht so gravierend zu betrachten; denn der Eigentümer des Unternehmens habe seinen Wohnsitz ja in Winterthur. Zudem seien die Schulsteuern schon unter dem frühern Zustand an Kollbrunn und Rikon gefallen. Der Bericht versucht überhaupt, die Stadt mit den neu geschaffenen Tatsachen zu versöhnen und empfiehlt der Bevölkerung von Winterthur, sich auf einem Sonntagsspaziergang von der Lage der drei Weiler ein konkretes Bild zu machen.

Zell kam übrigens schulpolitisch auch nicht ungeschoren davon. Entgegen dem Willen der beteiligten Gemeinden wurden durch Kantonsratsbeschluß die vier auf Zeller Boden bestehenden Schulgemeinden zu einer einzigen Schulgemeinde Zell verschmolzen.

Ein Rahmen besteht, das Bild ist noch zu gestalten

Mit seinem Beschluß vom 10. April 1922 lieferte der Kantonsrat nur den Rahmen des Gesetzes, um die recht bedeutenden Einzelheiten kümmerte sich das Parlament wenig, von den direkten Folgen gar nicht zu sprechen. Nur allzubald kamen die Auseinandersetzungen wieder in Fahrt. Der Kantonsrat hatte sogar versäumt, den Zeitpunkt zu nennen, mit dem die Neuzuteilung der drei Höfe an Zell in Kraft treten sollte. Vermehrt wurden die Weiler jetzt Höfe genannt, ein leichter Anklang an den alten Zürichkrieg. Am 21. April sprach Dr. Johann Jakob Äpli, Sekretär der Direktion des Innern, der sich in der Folge um den Abschluß der verschiedenen Vereinbarungen besondere Verdienste erwarb, beim Bezirksrat vor und bat diese Behörde um ein Gutachten über die Zugehörigkeit von Töbeli, Töbwies und Bolstern zu einer bestimmten Kirchgemeinde. Auch wollte er wissen, ob den Bewohnern der drei Höfe das Optionsrecht eingeräumt werden sollte, sich innert einer Frist entweder als Bürger von Winterthur oder Zell zu erklären. Ferner beschäftigte ihn die Frage eines verhältnismäßigen Anteils von Zell am frühern Armentgut von Seen. Und schließlich sollte noch der Termin für das Inkrafttreten der Zuteilung festgelegt werden, der 1. Mai oder

der 1. Juli⁴². Bezirksratsschreiber Heinrich Steiner ergänzte am 23. Mai den Fragenkomplex noch mit dem Hinweis auf die Neuordnung für den Notariatskreis. Die kantonale Direktion des Innern hatte sodann dem Regierungs- wie dem Kantonsrat noch die Regelung von Schul- und Steuerwesen zu unterbreiten wie auch den Verlauf der neuen Gemeindegrenze. Weil mit finanziellen Konsequenzen verbunden, traten dabei Schul- und Steuerwesen rasch in den Vordergrund der Auseinandersetzungen⁴³.

*Die Ausmarchungen um das Schulwesen,
namentlich die Schulsteuern*

Gewissermaßen als erste Anwendung des Kantonsratsbeschlusses gewährte der Regierungsrat den Stimmberechtigten in den drei Höfen für die bevorstehenden Wahlen in die Schulgemeindebehörde von Kollbrunn das Stimmrecht⁴⁴, und ebenso konnten sie am 28. Mai sich an den Bezirks-, Kreis- und Gemeindegewahlen in der Gemeinde Zell und der Zivilgemeinde Kollbrunn beteiligen⁴⁵.

Dann aber rollte am 16. Mai die kantonale Kommission für Schulvereinigungen die Entschädigungsfrage auf. Der Regierungsrat sollte die entsprechenden Unterhandlungen zwischen Winterthur und Zell an die Hand nehmen⁴⁶. Die Angelegenheit komplizierte sich, weil die Stadt als Ersatz für die verlorenen Einnahmen aus den drei Höfen einen Ausgleich forderte und in die Bereinigung der Schulsteuerverhältnisse auch die Mühlau bei Sennhof einzubeziehen trachtete, und zwar in einer etwas ungewohnten Form.

⁴² C I 402 1922/15. Ein Bericht in Form von Notizen wohl des Bezirksratsschreibers Heinrich Steiner.

⁴³ Ebda. als Nachtrag von der Hand Heinrich Steiners.

⁴⁴ STAW II B 34.a.1. Gemeindegrenzen [Nr.] 10 ad. I: Die Anfrage erfolgte telephonisch.

⁴⁵ Ebda. Hier fehlen die Abstimmungsdaten. Aus der schriftlichen Anfrage der Civilvorsteherschaft Kollbrunn C I 402 1922/10 ist als Termin der 28. Mai 1922 ersichtlich. Ob er für alle Wahlen galt, steht nicht fest. Schriftliche Antwort 18.V. ebda. [Nr.]11.

⁴⁶ C I 402 1922/12.

Die Auseinandersetzungen wegen der Mühlau

Stadtrat Robert Wirz forderte nun für die Regelung der Schulsteuerverhältnisse in der Mühlau bei Sennhof die Anwendung derselben Grundsätze wie bei der Zuteilung von Töbeli, Töbweis und Bolstern an Zell. Es sei ungerecht, wenn eine Fabrik die Steuern nicht dort entrichte, wo die Kinder ihrer Arbeiter geschult würden. Die «Hauptmasse der Arbeiterkinder», deren Väter in der Fabrik von Hermann Bühler in der Mühlau ihr Brot verdienten, müsse durch die Schulen des Stadtkreises Seen unterrichtet werden. Bei 35 Schulkindern von einer Masse zu sprechen, entsprang wohl der Erinnerung an demonstrierende Arbeitermassen. Von den 35 Schulkindern kamen 28 aus Arbeiterfamilien der Bühler Fabrik, davon wohnten deren 24 in Fabrikhäusern rechts der Töb, also auf dem Gebiet von Sennhof, das am 1. Januar 1922 mit Seen zur neuen Stadtgemeinde Winterthur gestoßen war. Der Winterthurer Schulamtman bezeichnete die Primarschule in Sennhof als eine typische Fabriksschule, die gar nicht bestünde, wenn die Fabrik von Hermann Bühler [1865] nicht errichtet worden wäre. Das Finanzamt der Stadt Winterthur habe die durchschnittlichen Kosten eines Winterthurer Primarschülers auf Fr. 250.— berechnet, so daß die 29 Arbeiterkinder — ein einziges kam jeweilen aus der Mühlau über den Steg nach Sennhof hinüber — auf total Fr. 7250.— zu stehen kämen. Jährlich müßten zudem noch die vier Sekundarschüler, jeder à Fr. 480.—, total Fr. 1920.— hinzugerechnet werden.

Nun habe für 1919 die Steuerleistung Fr. 4971.70 ausgemacht, 1920 seien es Fr. 6177.55 gewesen. Bei der Sekundarschule werden für 1919 Fr. 4324.35 errechnet, für 1920 Steuerleistungen von Fr. 4941.85. Der Schulamtman schlug eine Steuerausscheidung vor, die Winterthur gebe, was Seen früher zugekommen sei. Die Regierung habe diesen Modus anerkannt⁴⁷.

Während sich der Stadtrat in seiner Zuschrift an die Direktion des Innern vom 30. Mai mit der Zuteilung der Höfe an Zell abfand wie auch mit dem Bezug der Schulsteuern durch diese Gemeinde, war die Winterthurer Behörde, was die Mühlau betraf, anderer Meinung. Der Stadtrat verwies nämlich auf den Regie-

⁴⁷ STAW II B 34.a.1. Nr. 13. 24. V. 1922.

rungsbeschluß vom 26. April 1879, der auf den 1. Januar 1880 das der Firma Hermann Bühler gehörende Fabriketablisement samt Kosthaus auf dem linken Töbufer schulsteuerrechtlich der Gemeinde Seen zugeteilt habe⁴⁸. Im Zusammenhang mit jenem regierungsrätlichen Entscheid aus dem Jahre 1879 erfahren wir auch einiges über die mit wechselndem Erfolg geführten heftigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Gemeinden Seen und Kyburg um das Schulsteuerkapitel der Mühlau mit dem dortigen finanziell bereits gut etablierten Fabrikunternehmen von Hermann Bühler⁴⁹.

Der Stadtrat von Winterthur hätte am liebsten die bestehende, auf dem Entscheid der Regierung von 1879 gründende Ordnung beibehalten. In der Stadt war indessen mittlerweile die eigentliche Schulsteuer aufgehoben worden. Es gab nur noch die eine Gemeindesteuer, aus der dann auch die Kosten für das Schulwesen bestritten wurden. Der Stadtrat wünschte daher, es «müsse eine dieser (Schulsteuer) entsprechende Quote der einfachen Staatssteuer festgesetzt werden, welche dann die Inhaber der Firma Hermann Bühler und die Bewohner von Mühlau anstatt an Kyburg nach Winterthur zu entrichten hätten. Der Stadtrat schlug 50 % vor⁵⁰.

Zu diesem Fragenkomplex hatten sich sowohl Kyburg wie Zell zu äußern. Der Gemeinderat von Kyburg erklärte am 23. Juni schlicht und einfach, er könne auf die Sache nicht eintreten. Namentlich opponierte er der Auffassung Winterthurs, die Schule Sennhof sei nur eine Schule für die Fabrik Bühler. Von 87 Stimmberechtigten in Sennhof und der Mühlau arbeiteten nur 48 bei der erwähnten Firma, 39 zählten dagegen zu den Selbsterwerbenden oder arbeiteten in der Stadt. Kyburg hielt am Vorschlag des städtischen Schulamtes fest und wünschte, pro Schüler eine bestimmte Summe zu bezahlen. Zudem beziehe die Stadt als Domizil der Fabrikherrschaft ohnehin zum voraus zwei Fünftel der Steuern, wogegen Kyburg als Berggemeinde mit Steuern sehr belastet sei.

Der Gemeinderat Zell stellte in seiner Vernehmlassung vom 27. Juni die Steuerausscheidung im gesamten in den Vorder-

⁴⁸ C I 402 1922/17 ad. 3.

⁴⁹ In C I 402 1922, [Nr.] 18 findet sich eine Abschrift jenes inhaltsreichen Entscheides.

⁵⁰ C I 402 1922/17 ad. 3.

grund. Denn, da die Primar-, Sekundar- und Zivilgemeinden von Kollbrunn-Zell bereits vom 1. Januar 1922 weg die entsprechenden Lasten getragen hätten, sollten diese Steuern den betroffenen Gemeinden denn auch rückwirkend auf Neujahr 1922 zukommen⁵¹.

Die Direktion des Innern erachtete es nun als richtig, gemeinsam mit der Erziehungsdirektion und den beteiligten Gemeinden die Angelegenheit zu besprechen.

Dienstag, den 11. Juli 1922 erhielten daher Sennhof, die Mühlau und Kollbrunn hohen Besuch. Zu den Verhandlungen zwischen Kyburg und Winterthur, die um 9.45 Uhr im Wohlfahrtshaus der Firma Hermann Bühler & Cie. begannen, trafen aus Zürich die Regierungsräte Erziehungsdirektor Dr. Heinrich Mousson und Dr. Oskar Wettstein, Direktor des Innern, dieser samt seinem Sekretär Dr. Johann Jakob Äpli, ein. Die Stadt hatte ihren Präsidenten Dr. Hans Sträuli sowie den Schulamtmann Robert Wirz delegiert. Aus Kyburg erschienen Gemeindepräsident Morf und Schulpflegepräsident Wettstein.

Die Diskussion waltete in ergiebiger Weise. Die Argumente, die von den beiden Parteien verwendet und einander immer wieder über den Verhandlungstisch zu- und hergeschoben wurden, sind uns bereits bekannt. Stadtpräsident Dr. Hans Sträuli bemerkte, Winterthur sollte, nachdem die drei Höfe Zell zugeteilt worden, zum Ausgleich eigentlich das Gebiet der Mühlau fordern. Doch käme die Gemeinde Kyburg dadurch wegen des totalen Steuerausfalls der Fabrik in eine schwierige Lage. Dr. Sträuli betonte daher Winterthurs Entgegenkommen, wenn die Stadt auf eine solche Forderung verzichte. Doch die Schulsteuer müsse sie erhalten. Selbst die Regierungsräte schienen hin- und hergerissen. Dr. Wettstein wies auf den nur 20 Minuten betragenden Schulweg von Mühlau nach Kyburg hin, der auch im Winter begehbar gehalten werden. Er wollte damit eine weitere Möglichkeit zur Lösung der Frage aufzeigen. Erziehungsdirektor Dr. Mousson vertrat den Grundsatz, die Gemeinde, welche die

⁵¹ C I 402 1922/19 und 20: 31. V. 1922: Mitteilung der Direktion des Innern an Zell und Kyburg mit Ersuchen um Vernehmlassung. Ebda. Nr. 21 und 22: 23. VI. 1922: Mahnung, diese Vernehmlassung einzureichen. — Das vom 23. VI. datierte Schreiben von Seiten Kyburgs war wohl bereits auf dem Weg nach Zürich. Die Antworten von Kyburg (23. VI.) und Zell (27. VI.) ebda. C I 402 1922/23 und 24.

Schullasten trage, solle auch das zugehörige Gebiet bekommen. Doch wandte er sich allsogleich wieder dem Kompromiß zu und befürwortete ebenfalls die Entrichtung einer Teilsteuernach Winterthur. Als Gemeindepräsident Morf von Kyburg die Bezahlung pro Schüler verteidigte und damit dem Vorschlag des Winterthurer Schulamtmanns folgte, erweiterte der Erziehungsdirektor dieses Votum: Kyburg, auf dessen Gebiet die Fabrik stehe, solle noch zusätzlich etwas an die Auslagen für die Kinder (aller) Fabrikarbeiter beitragen. Weil damit wenigstens der Grundsatz anerkannt wurde, Mühlau sei nach Kyburg steuerpflichtig, zeigte sich der Gemeindepräsident geneigt, auf dieser Grundlage zu verhandeln. Die Diskussion lief weiter, bis schließlich Direktionssekretär Dr. Äppli salomonisch vorschlug, «die Arbeiterzahl der Fabrik Hermann Bühler nach Wohnsitz ausgeschieden zur Grundlage der Entschädigungsberechnung zu machen». Sofort erklärte sich der Kyburger Gemeindepräsident damit einverstanden: Winterthur solle vier Fünftel der Schulsteuer, welche das Fabrikunternehmen abliefern, erhalten. Nach einer weiteren Erörterung einigte man sich dann aber auf die Quote von sieben Achteln⁵².

Für die Verhandlungen mit Zell fand man sich um 14.30 Uhr im Archivzimmer des neuen Schulhauses Kollbrunn ein. Hier galt es, generell einen gerechten Steuerausgleich zu finden. Der Kantonsratsbeschluss vom 10. April 1922 erwähnte freilich eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Winterthur und Zell nicht. Der Regierungsrat dagegen hatte eine Entschädigung von Seiten Zells an Winterthur der Prüfung für würdig erachtet. Von Seiten des Stadtrates Winterthur lag nun der Antrag vor, es sollte, was die Fabrik von Eduard Bühler in Töbeli betreffe, für 15 Jahre ein besonderer Ausgleichsfaktor von 20 % zu Gunsten Winterthurs eingesetzt werden.

Dem hatte Zell bereits am 27. Juni mit Hinweisen auf seine mit erheblichen Kosten verbundenen Bauaufgaben zu entgehen gesucht: Die notwendige Renovation des Steges über die Töb gegen die Seemerrüti hin, auf den allgemein zu verbessernden Straßenzustand, die ebenfalls dringende Korrektur des Heiteralbaches und namentlich auch der Töb auf der noch auszubauenden Strecke, die Zell nun zugeteilt werde. Dann folgte noch

⁵² C I 402 1922/31 a. Diskussionsprotokoll der Verhandlung.

ein Hornstoß: «Die Gemeinde Zell kam jahrzehntelang in Steuer- sachen mit der Stadt Winterthur zu kurz, bedenke man nur die Wasserquellen, welche für die Stadt Winterthur jährlich einen großen Gewinn abwerfen und die vielen landwirtschaftlichen Heimwesen, welche wegen den Wasserquellen zusammen gekauft wurden». Die Pächter dieser Höfe versteuerten nämlich nur wenig, «da alle nicht mit Glücksgütern gesegnet sind». Der Gemeinderat hatte hier ganz offensichtlich den Erwerb «der Hornsägegewerb oberhalb von Rikon mit einem überaus ergiebigen Quellgebiet» durch die Stadt Winterthur im Frühjahr 1890 im Auge⁵³. Auch wurde auf das Stammgutdefizit von Fr. 70 000.— hingewiesen, das von der Gemeinde Seen her- rühre. Zudem werde sich zufolge des neuen Steuergesetzes die Steuerkraft noch verringern. Pro 1921 habe das Steuerkapital der drei Höfe ohne dasjenige der Fabrikherrschaft — für diese sei für 1918 ein steuerbares Vermögen von Fr. 456 000.— er- mittelt worden — ca. Fr. 120 000.— an Vermögen und etwa Fr. 150 000.— Einkommen betragen. Der Stadt aber sei (ander- seits) mit den Seener Waldungen der Wert von einer Million Franken und dazu noch Fr. 50 000.— an Bargeld aus den Gütern der fünf Zivilgemeinden von Seen zugeflossen. Wohl in Anspielung an die Winterthurer Wappentiere fiel schließlich noch die Bemerkung, die Stadt beziehe von den Steuern der Firma Eduard Bühler den Löwenanteil. Die Firmeninhaber wohnten nämlich in der Stadt, wo ihre Firma überdies den Ge- schäftssitz hatte.

An der Konferenz vom 11. Juli freilich vermochte man sich zu einigen: Der Steuerertrag der Firma Eduard Bühler, welcher grundsätzlich der Gemeinde Zell zukommt, wird vom 1. Januar 1922 an gerechnet während 13 Jahren zu einem Fünftel der Stadtgemeinde Winterthur abgeliefert. Ebenfalls rückwirkend auf Neujahr 1922 bezieht Zell von den drei Höfen Töbeli, Töbwies und Bolstern sämtliche Gemeindesteuern. Damit wurde vermie- den, daß die Leute aus den drei Höfen für das erste Halbjahr 1922 doppelte Schulsteuern zu bezahlen gehabt hätten. Sonntag, den 30. Juli genehmigte die Gemeindeversammlung Zell diese

⁵³ Ernst Trüeb: Zur Geschichte der ersten hundert Jahre der Winterthurer Wasserversorgung. In: 100 Jahre Wasserversorgung der Stadt Winter- thur, 1972, S. 39.

Vereinbarung. Der Stadtrat Winterthur hatte das Abkommen bereits am 17. Juli unterzeichnet⁵⁴.

Neue Sorgen mit Kyburg

Mit der Gemeinde Kyburg erlebte Winterthur indessen noch eine Überraschung. Dem Wunsche des Winterthurer Steuersekretärs Heinrich Reimann, die mit Kyburg getroffene Vereinbarung noch dahin zu präzisieren, daß je nach fünf Jahren die Verteilungsquote auf Grund der jeweiligen Wohnsitzeverhältnisse der in der Fabrik Bühler tätigen Arbeiter neu festgesetzt werden solle, opponierte die Schulgemeindeversammlung Kyburg vom 10. September 1922 nicht. Am 27. Oktober gab Kyburg ferner bekannt, die Stimmberechtigten der Mühlau verzichteten zur Zeit auf die Einräumung des Wahlrechts in Schulangelegenheiten der Stadt. Auch mit dem Einzug der Steuer durch Kyburg und der anschließenden Ablieferung von sieben Achteln des Schulsteuerbetrages an Winterthur war man einverstanden. Dann aber folgte das Streitobjekt: In Berechnung gezogen werde für diese Schulsteuer das ganze Steuerkapital (Vermögen und Einkommen) der Firma Bühler ohne den Abzug für den Winterthurer Geschäftssitz des Unternehmens, wie dies bei der Steuerberechnung für die Steuer der politischen Gemeinde üblich sei⁵⁵.

Der städtische Steuersekretär sah damit das definitive, bisher freilich nur vom Stadtrat am 17. Juli genehmigte Abkommen verletzt. Darin war festgesetzt, die Berechnung der Steuersumme solle erst nach durchgeführter steuerrechtlicher Ausscheidung erfolgen. Reimann sah in der Berechnungsart Kyburgs eine Doppelbesteuerung der Firma Bühler für die zwei Fünftel, welche die Stadt mit Rücksicht auf das Winterthurer Domizil des Unterneh-

⁵⁴ C I 402 1922/37 f. Siehe ebda. unter den Nrn. 25, [26], 27, 28, 32, 35 und 36 Entwürfe und Korrespondenzen 12.—17. VII. 1922. — Genehmigung durch Gemeinde Zell und Mitteilung des Beschlusses vom 30. VII. am 14. VIII. ebda. Nrn. 39, 39 a und 40.

⁵⁵ Vorschlag des Stadtrates Winterthur an Kyburg wegen der nach fünf Jahren neu festzusetzenden Quote: STAW II B 34.a.1. [Nr.] 31.: Stadtratsbeschluß vom 17. VII. — Mitteilung der Schulgemeinde Kyburg vom 27. X. 1922, womit zugleich der Beschluß vom 10. IX. bekanntgegeben wird: STAW II B 34.a.1. [Nr.] 33.

mens zum voraus in Abzug bringen konnte. Ein Steuerrekurs wäre die Folge. Der Kyburg zukommende Achtel der Schulsteuer sei daher erst von einem Steuerkapital der Firma Bühler zu errechnen, von dem die zwei Fünftel abgerechnet wären⁵⁶.

In seiner Zuschrift vom 27. November klammerte sich der Gemeinderat Kyburg an die Abmachungen vom 11. Juli. Kyburg habe damals die Ablieferung von sieben Achteln der Schulsteuer an Winterthur unter der Voraussetzung zugestanden, daß die Steuerberechnung auf Grund des gesamten Steuerkapitals der Firma erfolge; denn, wenn die zwei Fünftel für das Domizil bei der Schulsteuerberechnung wegfielen, würde für Kyburg überhaupt kein Ertrag mehr resultieren. Beigefügt wurde, für die Steuerberechnung dienten selbstverständlich nur der Wert und Erwerb des Unternehmens auf Kyburger Boden, und dies auch nur nach Abzug der darauf haftenden Schulden. Beharre der Stadtrat auf seiner Auffassung, dann gebe Kyburg einer Ausmarchung «pro Schüler, die die Schulen von Winterthur besuchen und in unserer Gemeinde wohnen», den Vorzug, wie dies das städtische Schulamt vorgeschlagen habe⁵⁷. Steuersekretär Reimann war klug genug, der Hartnäckigkeit der Bergleute Rechnung zu tragen. Er unterbreitete am 30. November dem Stadtpräsidenten einen Kompromißvorschlag: Man solle die Kyburg an der Schulsteuer zufallende Quote von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{6}$ oder gar $\frac{1}{4}$ erhöhen, die Summe dafür aber erst nach Abzug der $\frac{2}{5}$ berechnen. Reimann wollte einem Steuerrekurs der Firma Bühler unbedingt vorbeugen. Er legte ferner eine Aufstellung der Differenzen vor, die sich aus den verschiedenen Berechnungsarten ergäben: Für 1919 und 1920 je Fr. 485.—, für 1921 noch Fr. 200.— und für 1922 überhaupt nichts mehr. Denn, wenn die Firma wie in den letzten für die Steuerermittlung maßgebenden Jahren sogar mit Verlust arbeite, könnten die Geschäftssitzgemeinden im besten Fall nur noch ihren Anteil an den Ergänzungssteuern erhalten⁵⁸.

Auf die entsprechende Mitteilung des Stadtrates vom 23. Dezember ließ sich der Gemeinderat Kyburg erst am 30. Januar 1923 wieder vernehmen. Er verlangte, da er an seinem Vor-

⁵⁶ ebda. Nr. 35.

⁵⁷ ebda. Nr. 37.

⁵⁸ ebda. Nr. 36.

schlag festhielt, genaue Angaben über die Höhe des Betrages, wie sich dieser nach erfolgter Steuerauscheidung ergäbe. Das Ergebnis dieser komplizierten Berechnung, welche das Sekretariat des Winterthurer Steueramtes am 12. Februar vorlegte, können wir getrost den Spezialisten in subtilem Bruchrechnen überlassen. — Die Schulgemeinde Kyburg beschloß jedenfalls am 11. März 1923, an der Übereinkunft vom 11. Juli 1922 festzuhalten⁵⁹, worauf der Stadtrat am 17. März den Entscheid der Direktion des Innern anrief⁶⁰. Eingehende statistische Angaben über die Schul- und Wohnsitzverhältnisse in Sennhof und Mühlau mußten in der Folge nach Zürich geliefert werden⁶¹. Der Stadtrat wies gleich noch auf die analogen Verhältnisse bei der Fabrik Eduard Bühler in Töbeli hin und auf sein berechtigtes Postulat, die Stadt in ihren Forderungen zu schützen oder gar Winterthur die Mühlau zuzuteilen⁶².

Mit vereinten Anstrengungen gelang es den kantonalen Direktionen des Innern und der Erziehung, die streitenden Parteien auf Montagnachmittag, den 30. April 1923 an den Verhandlungstisch im Winterthurer Stadthaus zu bringen. Hier wurde endlich ein Vergleich erreicht: Kyburg wird erst nach erfolgter Steuerauscheidung bezüglich der Fabrik in der Mühlau, dann aber vom noch verbleibenden Steuerertrag dieses Unternehmens vier Fünftel — also nicht mehr sieben Achtel — an Winterthur abgeben. Dieser Verteiler entsprach nämlich den Wohnsitzverhältnissen der Arbeiter der Firma Bühler, von denen ca. 80 % in Sennhof und etwa ein Fünftel in Kyburg und Kyburg-Mühlau wohnten. — In der vom 5. Mai 1923 datierten stadträtlichen Ratifikation wurde festgehalten, die politischen Gemeindegrenzen zwischen Winterthur und Kyburg bildeten zugleich die Grenzen der Schulgemeinde. Die Mühlau zählte demnach zur Primarschulgemeinde Kyburg und zur Sekundarschulkreisgemeinde

⁵⁹ ebda. Nr. 37 [a]: Stadtrat Winterthur an Gemeinderat Kyburg 23. XII. mit Vermerk: Versandt am 26. XII. — Kyburg an Winterthur 30.I.1923 ebda. Nr. 38. — Steueramtliche Ausrechnung ebda. Nr. 39 (12. II.). Stadtrat an Kyburg: Mitteilung an Kyburg mit der Berechnung der Differenzen (17. II.); ebda. Nr. 41: 12. III. 1923: Schulgemeindeversammlung Kyburg an Stadtrat: Mitteilung des am 11. III. gefaßten ablehnenden Beschlusses.

⁶⁰ ebda. Nr. 42 (17. III. 1923).

⁶¹ ebda. Nr. 43 (7. IV. 1923).

⁶² Dies am Schlusse dieser Zuschrift.

Weißlingen. Dorthin sei das Gebiet denn auch steuerpflichtig. Unabhängig von dieser Disposition bleibe indessen die bisherige Schulzugehörigkeit bestehen. Die in der Mühlau wohnenden Kinder besäßen demnach das Recht, die Primarschule von Sennhof und in Seen die Sekundarschule zu besuchen. Die am 30. April vereinbarte Abgabe von $\frac{4}{5}$ vom Reststeuerbetrag der Firma Hermann Bühler schließlich galt vom 1. Januar 1922 an für fünf Jahre. Mit dem 1. Januar 1927 war demnach die Verteilungsquote neu festzusetzen⁶³.

Wenden wir uns nun aber zu guter Letzt wieder unserem Hauptthema zu und zwar den weiteren

Auswirkungen der Zuteilung von Töbeli, Tößwies und Bolstern

Zu regeln blieb vorerst noch die Zugehörigkeit der drei Höfe zu einer bestimmten *Kirchgemeinde*. Die kantonale Direktion des Innern, der Regierungsrat wie auch der Kirchenrat⁶⁴ waren alle der Auffassung, «daß einzelne Gemeindeteile kirchlich zu derjenigen Kirchgemeinde gehören, der sie politisch zugeteilt wurden»⁶⁵. Die Kirchenpflege Seen gab sich indessen verwirrt. Töbeli konnte ihr wegen der nicht zu verachtenden Kirchensteuerbeträge der Firma Bühler nicht gleichgültig sein.⁶⁶ Die Kirchgemeinde Zell machte am 30. Juli 1922 den Vorschlag, vom 1. Januar 1922 weg sollte Seen auf zehn Jahre einen Fünftel der von Zell aus der Besteuerung der Fabrik Bühler bezogenen Beträge erhalten. Da nämlich bei den bereits bekannten Verhandlungen am 11. Juli diese Frage nicht zur Sprache gekommen sei, hätten sich die beiden Kirchenpflegepräsidenten unter Vermittlung von Gemeinderat Zehnder in Kollbrunn auf diese Lösung geeinigt. Die Direktion des Innern wollte diesen Vorschlag der Regierung zuleiten, damit er in den Vollziehungsbeschluß aufgenommen

⁶³ STAW II B 34.a.1. Nr. 46 (5. V. 1923). Die Einladungen zur Konferenz 21. und 23. IV. ebda. Nr. 45.

⁶⁴ Siehe dazu in C I 402 1922 die Nummern 8 (27. IV. 1922), 9 (8. und 15. V.). Ferner den Regierungsratsbeschluß vom 29. IV. 1922.

⁶⁵ Pfarrer Alexander Nüesch, Sekretär des Kirchenrates, an die Direktion des Innern 8./15. V. (wie Anm. 64).

⁶⁶ Schreiben der Kirchenpflege Seen an den Regierungsrat vom 10. VII. 1922. (C I 402 1922/30).

werde. Nur müsse die Kirchenpflege Zell jene von Seen veranlassen, der Direktion des Innern ihre Zustimmung zu melden⁶⁷. Am 7. August erklärte jedoch die Seener Kirchenpflege, eine solche Vereinbarung zwischen den Kirchenpflegepräsidenten habe gar nicht stattgefunden, der Vorschlag sei von Zell ausgegangen. Die Kirchenpflege Seen habe am 25. Juli beschlossen, die Angelegenheit einer Dreierkommission zu übertragen, und habe dies dem Gemeinderat Zell noch vor der dortigen Kirchgemeindeversammlung mitgeteilt⁶⁸. Am 28. August berichtete Seen weiter, mit dem Zeller Vorschlag nicht einverstanden zu sein, «da in Anbetracht des großen Stammgutdefizits und des Umstandes, daß das an Seen abzuliefernde Betreffnis auf Grund des Steuerfußes von Zell erhoben wird, dasselbe zu klein ist und in der Höhe schwanken kann». Sodann besuchten die Konfirmanden aus den drei Höfen immer noch den Unterricht in Seen wie auch Herr Pfarrer Winkler ebenso noch stets in Kollbrunn predige. Als Termin für die kirchliche Abtrennung wird daher der 1. Januar 1923 vorgeschlagen. Wieder wurde die Direktion des Innern eingeschaltet. Dann erklärte aber die Kirchenpflege Zell am 8. September, sie könnte sich unter Umständen freiwillig zu etwas weitergehenden Leistungen verstehen. Regierungsrat Dr. Wettstein riet daher zu einer direkten Verständigung⁶⁹. In der Tat fanden sich am darauffolgenden 10. Oktober namens der Kirchenpflege Seen deren Präsident H. Rubli, Sekundarlehrer Baumann und Pfarrer Jakob Winkler, als Delegierte der Kirchenpflege Zell Präsident Fr. Matzinger, Verwalter Heizmann und Pfarrer Hoch zusammen. In christlicher Eintracht einigte man sich wie folgt: Die Kirchgemeinde Zell leistete an das Stammgutdefizit der Seener Kirchgemeinde die Pauschalsumme von Fr. 2000.—, wogegen Seen auf jeden weitem Anspruch am Steuererträgnis des abgetrennten Gebietes verzichtete⁷⁰. Auf der kantonalen Direktion des Innern atmete man auf: «Da die Angelegenheit nunmehr in erfreulicher Weise durch gütliche Verein-

⁶⁷ C I 402 1922 [Nr.] 41. Kirchenpflege Zell an Dir. d. Innern: 30. VII. 1922. — Ebda. [Nr.] 42: Dir. d. Innern an Kirchenpflege Zell, 2. VIII. 1922.

⁶⁸ C I 402 [Nr.] 43.

⁶⁹ Ebda. [Nr.] 44. Kirchenpflege Seen an Dir. d. Innern 28. VIII. Ebda. [Nr.] 49: Dir. d. Innern an Kirchenpflege Seen 12. IX. 1922.

⁷⁰ Ebda. [Nr.] 50. Die Vereinbarung ist u. a. auch durch E. Arbenz, Aktuar der Kirchenpflege Seen, unterzeichnet.

barung erledigt worden ist, wird eine Beschlußfassung durch den Regierungsrat und den Kantonsrat überflüssig. Wir betrachten daher auch unsererseits das Geschäft als erledigt⁷¹.

Mit der *Bürgerrechtsangelegenheit* fanden sich wohl am besten die Einwohner der Höfe zurecht. Sie bedurften wohl kaum des Optionsrechtes, mit dem man ihnen die Wahl lassen wollte, sich für Winterthur oder Zell zu entscheiden⁷². Sorgen bereitete die Zuteilungsfrage dem *Betreibungsamt* Kreis III Seen. Stadtmann Rudolf Jucker beschwerte sich am 5. August, es kämen bereits Leute mit Zahlungsbefehlen von Zell, obwohl sie noch dem *Betreibungsamt* Seen unterstünden. Aus Zürich erhielt er am 5. September den Bericht, laut Antrag der Direktion des Innern werde der Regierungsrat die Umteilung der Höfe zu den neuen Zivilstands-, *Betreibungs-* und *Friedensrichterkreisen* mit dem 1. Oktober eintreten lassen⁷³. Und so geschah es auch.

Wenig erbaut über die Zuteilung von Bolstern, Töbeli und Töbries an Zell zeigte sich die *Genossenschaft für verbesserte Flureinteilung in Seen*, II. Sektion. Ihr Präsident Karl Wegmann und Aktuar Ulrich Koblet schrieben bereits am 14. April an die Regierung, die am 29. Mai 1921 in Seen beschlossene «verbesserte Flureinteilung» sei in vollem Gange. Auch die drei Höfe Bolstern, Töbeli und Töbries wären darin inbegriffen. Für Herbst 1922 sei mit der neuen Flurzuteilung zu rechnen. In den Waldungen habe man die neuen Marksteine bereits gesetzt. Man möge also mit der Zuteilung der drei Höfe an Zell noch zuwarten⁷⁴. Der Wunsch konnte erfüllt werden, wurde es doch ohnehin September, bis der Regierungsrat den Vollziehungsbeschluß erlassen konnte.

Nach einem längeren Geplänkel, das ja, wie wir wissen, bereits im Spätherbst 1920 begonnen hatte, jetzt aber, da es ganz ernst galt, konkreteste Formen annahm, konnten auch die *Gemeinde-*

⁷¹ Ebda. [Nr.] 51. 17. X. 1922.

⁷² Regierungsrat am 29. IV. 1922. Der Kantonsratsbeschluß hatte auch hierin versagt. C I 402 1922/6.

⁷³ C I 402 1922 [Nr.] 45 (5. VIII.). — ebda. [Nr.] 46: 1. IX.: Bezirksgerichtskanzlei Winterthur stellt Anfrage der Dir. d. Innern zu. — Ebda. [Nr.] 47: Antwort der Dir. d. Innern an Bezirksgericht Winterthur: 5. IX. 1922.

⁷⁴ C I 402 1922/5. Der 14. IV. 1922, an dem der Brief geschrieben wurde, war der Karfreitag.

grenzen festgelegt werden⁷⁵. Das vom Regierungsrat am 7. September 1922 beauftragte kantonale Vermessungsamt entschied auf Grund einer zwischen den beiden Gemeinden getroffenen Vereinbarung: Die Grenze verläßt beim Ankenfelsen die Töß, zieht sich längs der frisch ausgemarkten Grundstücksgrenze der Landeigentümer von Iberg und Mu[l]chlingen ca. 100—150 m nördlich der Bahnlinie dem Berghang entlang bis auf die Höhe des Fabrikweiher von Töbeli, dann nordöstlich den bestehenden Grundstücksgrenzen entlang zwischen Schweikhof und Bolstern hindurch und weiter der Westseite der Straße entlang bis Heitertal⁷⁶ Zell hatte also seinem Vorschlag vom 23. Dezember 1920 zum Erfolg verhelfen können. Als dann endlich am 2. Dezember 1926 noch die Güterzusammenlegung und die Errichtung des Grundbuches auch von Bolstern gemeldet werden konnte, genehmigte der Regierungsrat zugleich die zwischen Winterthur und Schlatt wie auch zwischen Schlatt und Zell auf Grund eines stattgefundenen Augenscheines vorgenommenen Grenzberichtigungen.

Die Zuteilung zu einem neuen *Notariatskreis* beschäftigte eigentlich mehr die Fachleute, Notare und Juristen. Das kantonale Obergericht erklärte auf Grund bestehender Gesetze, das Gebiet einer politischen Gemeinde müsse seinem ganzen Umfang nach ein und demselben Notariatskreis zugeteilt sein⁷⁷. Doch empfahl diese Instanz, die drei Höfe einstweilen noch im bisherigen Notariatskreis Oberwinterthur zu belassen. Für die Gemeinde Seen sei nämlich nur ein einziges Grundprotokoll geführt worden. Die für eine Umteilung der drei Weiler zum Notariat Turbenthal in Frage kommenden Grundstücke müßten daher aus dem Seener Grundprotokoll eigens herausgesucht und die Einträge in Form eines Auszuges an das Grundbuchamt Turbenthal

⁷⁵ Siehe die Ausführungen über das Jahr 1920. Die verschiedenen Dokumente: STAW II B 34.a.1. Nr. 12 vom 21. IV./26. V.: Vorschlag des Stadtgeometers. — C I 402 1922 [Nr.] 55: Antrag der Dir. d. Innern an Regierungsrat vom 26. IV. — Regierungsratsbeschluß vom 29. IV. ad 3 und 6 (ebda. Nr. 6). — ebda. Nr. 17: Stadtrat Winterthur an Dir. d. Innern: Vorschlag vom 30. V. 1922.

⁷⁶ Siehe die Vereinbarung des Stadtrates mit Zell vom 17. VII. 1922 (C I 402 1922/37).

⁷⁷ C I 402 1922/14: 26. V. 1922: Die Dir. d. Innern an das Obergericht: Das Obergericht möge den Entscheid über die Zuteilung der Höfe zu einem Notariatskreis treffen.

übertragen werden. Da aber Pläne fehlten, erfordere dies die vorhergehende Einvernahme aller Grundeigentümer. In den kommenden zwei bis drei Jahren werde ohnehin das Grundprotokoll Seen bereinigt und nach Abschluß der sich im Gange befindenden Vermessung des ehemaligen Gemeindegebietes von Seen führe man das Grundbuch ein. Dann würde sich klar ergeben, welche Grundstücke der drei Höfe an das Grundbuchamt Turbenthal übertragen werden sollen. Der noch eigens konsultierte Notariatsinspektor betrachtete dieses Vorgehen als ganz erhebliche Vereinfachung und Zeitersparnis. Überdies wäre auch wegen allfälliger Notariatswahlen zuzuwarten, weil es nicht angehe, daß die Bewohner von Bolstern, Töbeli und Töbwies im Wahlkreis Turbenthal ihr Stimmrecht ausübten, solange das Notariat Oberwinterthur die Grundbuchgeschäfte besorge⁷⁸. Der Regierungsrat folgte diesem Antrag.

Verhältnismäßig wenige werden sich jener Ereignisse noch lebhaft erinnern, und kaum jemand weiß noch um die Tatsache, daß Groß-Winterthur einmal um etliche Quadratkilometer größer war, als es mit seinem heutigen Territorium von 68 km² ist. Die hier geschilderten Vorgänge zählen gleichwohl zur bewegten neuzeitlichen Geschichte der Stadt Winterthur, der Vergangenheit der ehemaligen Gemeinde Seen und ihrer Randgebiete wie auch zur Geschichte von Kollbrunn, Zell und nicht zuletzt von Kyburg, das wie seinerzeit in den Jahren 1840—1845 im Kampf um den Bau der Brücke über die Töb weitgehend als Siegerin hervorgegangen ist.

⁷⁸ C I 402 1922/29: Entscheid des Obergerichts vom 30. VI. 1922.